

Rykle Borger Der Codex Hammurapi

Die berühmte große Stele mit dem Text des Codex Hammurapi wurde im Winter 1901/2 von französischen Archäologen in der elamischen Hauptstadt Susa gefunden, wohin sie (vermutlich durch den elamischen König Schutrak-Nahhunte, 12. Jahrhundert v. Chr.) als Kriegstrophae verschleppt worden war. Sie befindet sich jetzt im Louvre in Paris. Der Codex ist in den späteren Regierungsjahren des Königs Hammurapi von Babel (nach der sog. mittleren Chronologie 1793–1750) entstanden. Er galt, mit Recht, als ein literarisches Meisterwerk und wurde immer wieder abgeschrieben und gelesen, wenn auch nicht als Gesetzbuch benutzt. Wir verfügen über zahlreiche fragmentarische Abschriften, sowohl aus Assyrien wie aus Babylonien. Die Elamer haben die sieben unteren Kolumnen der Vorderseite abgemeißelt; diese große Lücke kann teilweise durch Duplikate wiederhergestellt werden. Die Erstpublikation der Susa-Stele erfolgte durch V. Scheil: *Mémoires de la Délégation en Perse* 4, Paris 1902, S. 11–162, mit Heliogravüren Tf. 3–15. Die gebräuchlichste, mit ausführlichem juristischen Kommentar versehene Edition ist G. R. Driver und J. C. Miles: *The Babylonian Laws I-II*, Oxford 1952 und 1955. Eine moderne Umschrift des Textes unter Verwertung aller bekannten Duplikate bietet R. Borger: *Babylonisch-assyrische Lesestücke*, 2. Aufl., Rom 1979, S. 2–50 und 113–125 (1. Aufl., Rom 1963, S. 2–46 und 101–107), wo auch weitere Literatur erwähnt wird (vgl. zur Literatur weiter HKL I, S. 89f. und II, S. 50). Von den zahlreichen Übersetzungen vgl. z. B. AOT², S. 380 ff. und ANET¹⁻³, S. 163 ff., sowie R. Haase: *Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung*, 2. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 29 ff. In den CH führt ein V. Korošec: *Keilschriftrecht (HO 1, E III, Leiden 1964)*, S. 84 ff.

Der aus Prolog, Rechtssammlung und Epilog bestehende CH ist aufgebaut nach einem Schema, das für ausführlichere königliche Bauinschriften entwickelt worden war, wobei der Baubereich durch die Rechtssammlung ersetzt wurde.

Der Prolog beginnt mit einem politisch-religiösen »Prolog im Himmel«. Als die Stadt Babel unter Hammurapi die Hegemonie in Mesopotamien übernommen hatte (Eroberung von Larsa, 1760), mußte auch der Stadtgott von Babel »aufgewertet« werden. Die Hauptgötter Anu (der Himmelsgott) und Enlil (der Gott der Luft und der Erde) hätten Marduk die »Enlil-Würde« verliehen, d. h. die Stellung eines mit Enlil gleichrangigen Gottes. Nachdem der König auf seine Erwählung durch Anu und Enlil hingewiesen hat, zählt er die von ihm beherrschten Städte Mesopotamiens auf und betont die Dienste, die er diesen Städten und deren Göttern und Tempeln jeweils geleistet habe. Das Duplikat A, der älteste erhaltene Textvertreter, vertritt eine ältere Stufe, die in den anderen Textvertretern nicht immer nahtlos up-to-date gebracht worden ist. Im Duplikat B fehlen die Erhöhung Marduks und die Hegemonie von Babel; hier spielt Enlil die Hauptrolle, zusammen mit seiner Stadt Nippur, die von alters her das religiöse Zentrum des Landes darstellte. Obwohl auch Exemplar B in Bezug auf die Städte Mesopotamiens, die Hammurapi unterworfen hatte, im Vergleich mit Exemplar A up-to-date gebracht worden ist, dürfte es eine Enlil-Nippur-Version enthalten haben, die entstanden ist, als Hammurapi seit 1764 Nippur beherrschte und damit seinen Herrschaftsanspruch religiös motivieren konnte. →

Das Mythologem der Erhöhung Marduks und die Betonung der Hegemonie von Babel, die in den anderen Textvertretern bezeugt sind, dürften erst nach dem Fall von Larsa anzusetzen sein.

Zum Verständnis der Größenordnung der Maße und Gewichte vgl. die [Angaben auf S. 32 f.](#)

Der Prolog

I ¹ Als der erhabene Anu^a, ² der König der Anunnaku^a, ³ und Enlil^a, ⁴ der Herr des Himmels ⁵ und der Erde, ⁶ der Bestimmer ⁷ der Geschicke des Landes, ⁸ dem Marduk^a, ⁹ dem erstgeborenen Sohn ¹⁰ des Ea^a, ¹¹ die Enlil-Würde ¹² über alle Menschen ¹³ bestimmten, ¹⁴ und unter den Igi^u^a ¹⁵ ihn groß machten^a, ¹⁶ Babel^a ¹⁷ mit seinem erhabenen Namen nannten, ¹⁸ in den Weltsektoren ¹⁹ es hervorragend machten, ²⁰ darin ²¹ ein ewiges König-tum, ²⁴ dessen Grundfesten ²² wie Himmel ²³ und Erde ²⁵ fest gegründet sind, ²⁶ ihm festsetzten,

²⁷ damals^a haben mich, ²⁸ Hammurapi^a, ³⁰ den frommen ²⁹ Fürsten, ³¹ den Verehrer der Götter, ³² um Gerechtigkeit ³³ im Lande ³⁴ sichtbar zu machen, ³⁵ den Bösen und den Schlimmen ³⁶ zu vernichten, ³⁸ den Schwachen ³⁷ vom Starken ³⁹ nicht schädigen zu lassen, ⁴⁰ dem Sonnengott gleich ⁴¹ den »Schwarzköpfigen«^a ⁴² aufzugehen ⁴³ und das Land ⁴⁴ zu erleuchten, ⁴⁵ Anu ⁴⁶ und Enlil, ⁴⁷ um für das Wohlergehen der Menschen ⁴⁸ Sorge zu tragen, ⁴⁹ mit meinem Namen genannt.

⁵³ Ich ⁵⁰ Hammurapi, ⁵³ der von Enlil ⁵² berufene ⁵¹ Hirte, ⁵⁵ der Hül- →

I 1 a) Der Himmelsgott Anu galt als offizieller Herr des Pantheons und Göttervater, vgl. D. O. Edzard, WM, S. 40 f.

2 a) Unter den Anunnaku sind hier alle Götter von Himmel und Erde zu verstehen, vgl. WM, S. 42.

3 a) Enlil, der Gott des Luftraums und der Erde, Sohn Anus, war praktisch der Hauptgott; vgl. WM, S. 59 ff.

8 a) Marduk, der Stadtgott von Babylon, vgl. WM, S. 96 f.

10 a) Ea, sumerisch Enki, galt als Gott der Weisheit und der Beschwörung. Sein Herrschaftsbereich war der unterirdische Süßwasserozean. Vgl. WM, S. 56 f. Der Name des Gottes wurde im CH vielleicht noch sumerisch ausgesprochen.

14 a) D. h. die großen Götter des Himmels.

15 a) Exemplar B statt I, 1–15: »[Als Anu und Enlil, . . . des Himmels] und der Erde, [. . .] der [. . .] Leute, Hammurapi, dem Sohn des Sin-muballit, dem Hirten, dem Erzeugnis ihrer Hände, die Hirtenschaft der Gerechtigkeit schenkten und ihm Zepter und Krone, die Embleme des König-tums, verliehen.«

16 a) Exemplar B: Duranki, d. h. Nippur. Duranki bedeutet »Band des Himmels und der Erde«. Nippur lag in Mittelbabylonien und war der Kultort Enlils.

27 a) Fehlt in Exemplar B.

28 a) Exemplar B zusätzlich: König der Gerechtigkeit.

41 a) D. h. den Menschen.

le ⁵⁶ und Fülle ⁵⁴ aufhäufte ⁵⁸ und alles Erdenkliche ⁵⁷ fertigstellte ⁵⁹ für Nippur-Duranki,
⁶¹ der fromme ⁶⁰ Pfleger ⁶² von Ekur^a,
⁶³ der tüchtige König, ⁶⁴ der Eridu^a ⁶⁵ wiederherstellte, II ¹ der den Ritus von Eabzu^a I
⁶⁶ reinigte,
II ² der *Erstürmer* ⁴ der vier ³ Weltsektoren, ⁵ der den Namen ⁶ Babels ⁵ groß machte,
⁸ der das Herz Marduks, ⁹ seines Herrn, ⁷ erfreute, ¹⁰ der täglich ¹² Esagil^a ¹³ zu Diensten
ist,
¹³ der Königssproß, ¹⁴ den Sin^a ¹⁵ schuf, ¹⁷ der Ur^a ¹⁶ gedeihen ließ, der Demütige, ¹⁹ der
Betende, ²⁰ der Überfluß brachte ²¹ nach Ekischnugal^a,
²² der besonnene König, ²³ der dem Sonnengott gehorcht, der Mächtige, ²⁵ der die
Grundfesten von Sippar^a ²⁴ gefestigt hat, ²⁸ der den Hochtempel der Aja^a ²⁷ mit Grün
²⁶ bekleidete, ³⁰ der den Tempel Ebabbar^a, ³¹ welcher der Wohnung des Himmels gleich
ist, ²⁹ erhaben gemacht hat,
³² der Krieger, ³³ der Larsa^a ³² schonte, ³⁴ der Ebabbar^a erneuerte ³⁵ für den Sonnengott,
³⁶ seinen Helfer,
³⁷ der Herr, ³⁸ der Uruk^a ³⁷ belebte, ³⁹ Wasser ⁴⁰ der Fülle ⁴¹ seinen Einwohnern
³⁹ vorsetzte, ⁴³ der die Spitze von Eanna^a ⁴² erhöhte, ⁴⁵ der reichen Ertrag ⁴⁶ für Anu ⁴⁷ und
Ischtar^a ⁴⁴ aufhäufte,
⁴⁸ der Schirm des Landes, ⁵⁰ der die zerstreuten Einwohner ⁵¹ von Isin^a ⁴⁹ sammelte,
⁵⁴ der den Tempel Egalmach^a ⁵² reichlich versah ⁵³ mit Überfluß,

62 a) Ekur, sumerisch »Berghaus«, war der Tempel des Enlil in Nippur.

64 a) Eridu war die südlichste Stadt Babyloniens und zugleich Kultort des Gottes Ea-Enki. Es ist mit dem heutigen Abu Schahrein westlich von Basra identisch.

II 1 a) Eabzu war der Tempel des Ea in Eridu.

12 a) Esagil war der Haupttempel Marduks in Babylon.

14 a) Sin ist der Mondgott, vgl. WM, S. 101 ff.

17 a) Ur, das heutige Tall al-Muqayyar, liegt in Südbabylonien und war Kultort des Mondgottes.

21 a) Ekischnugal war der Tempel des Mondgottes in Ur.

25 a) Sippar, das heutige Abu Habba, nördlich von Babylon am Euphrat gelegen, war Kultort des Sonnengottes Schamasch.

28 a) Aja ist die Gemahlin des Sonnengottes Schamasch.

30 a) Ebabbar war der Tempel des Sonnengottes in Sippar.

33 a) Die Stadt Larsa, das heutige Senkere, lag südlich von Uruk/Warka am Euphrat.

34 a) Der Sonnentempel in Larsa trug den gleichen Namen wie der in Sippar.

38 a) Uruk, das biblische Erech, vgl. Gen 10,10, und heutige Warka, war die größte Stadt Südbabyloniens und der Kultort von Anu und Ischtar.

43 a) Eanna war der Tempel der Ischtar in Uruk.

47 a) Ischtar war die Göttin der Liebe und des Krieges, ihr astraler Aspekt der Venusstern, vgl. WM, S. 81 ff.

51 a) Isin, das heutige Ischān Bahrijāt in Mittelbabylonien, lag südwestlich von Nippur.

54 a) Egalmach war der Tempel der Ischtar in Isin.

⁵⁵ der Drache unter den Königen, ⁵⁶ der *Liebblingsbruder* ⁵⁷ des Zababa^a, ⁵⁹ der die Stätte von Kisch^a ⁵⁸ fest gründete, ⁶² der Emete'ursag^a ⁶¹ mit Glanz ⁶⁰ umgab, ⁶⁴ der die großen Kultordnungen ⁶⁵ der Ishtar ⁶³ planmäßig ausführte, ⁶⁶ der den Tempel ⁶⁷ (E)chursagkalama^a ⁶⁶ betreute,

⁶⁸ das Netz der Feinde, ⁶⁹ den sein Freund Irra^a III ¹ seinen Wunsch II ⁷⁰ erreichen ließ, III ³ der Kutha^a ² hervorragend machte, ⁵ der alles Erdenkliche ⁶ für (E)mischlam^a erweiterte,

⁸ der ungestüme ⁷ Auerochs, ⁹ der die Feinde niederstieß, ¹⁰ der Liebling des Tutu^a, ¹² der Borsippa^a ¹¹ jauchzen machte, ¹³ der Fromme, ¹⁴ der unablässig ¹⁵ für Ezida^a (tätig war),

¹⁶ der Gott unter den Königen, ¹⁷ mit Weisheit vertraut, ¹⁸ der Erweiterer ¹⁹ des kultivierten Feldes ²⁰ von Dilbad^a, ²¹ der Getreidehaufen aufhäufte ²³ für den starken ²² Urasch^a,

²⁴ der Herr, würdig ²⁵ des Zepters ²⁶ und der Krone, ²⁷ den ²⁸ die weise Mama^a ²⁷ vollkommen gemacht hat, ³¹ der die Grundrißzeichnungen ³² von Kesch^a ³⁰ festsetzte, ³⁴ der reine Mahlzeiten ³⁵ für Nintu^a ³³ reichlich darbrachte,

³⁶ der Besonnene, ³⁷ der Vollkommene, ³⁹ der Weideland ⁴⁰ und Wassertränke ³⁸ festsetzte ⁴¹ für Lagasch^a ⁴² und Girschu^a, ⁴⁵ der große ⁴⁴ Opfertgaben ⁴³ hielt^a ⁴⁶ für Eninnu^a,

⁴⁷ der die Feinde packte, ⁴⁸ der Liebling ⁴⁹ der *tüchtigen* Göttin, ⁵¹ der die Weisungen ⁵² von Sugal^a ⁵⁰ vollführte, ⁵⁴ der das Herz der Ishtar ⁵³ erfreute,

57 a) Zababa war ein Kriegsgott und zugleich Stadtgott von Kisch, vgl. WM, S. 138.

59 a) Kisch, heute Tell el-Oheimir, südöstlich von Babylon.

62 a) Emete'ursag war der Tempel des Zababa in Kisch.

67 a) Echursagkalama war der Tempel der Ishtar in Kisch.

69 a) Irra war ein dem Unterweltsgott Nergal verwandter Pestgott, vgl. WM, S. 63 f.

III 3 a) Kutha, der heutige Tell Ibrahim nördlich von Babylon, war Kultsitz des Irra.

6 a) Emischlam war der Tempel des Irra bzw. des Nergal in Kutha.

10 a) Tutu war der Stadtgott von Borsippa, später mit Marduk gleichgesetzt. Der spätere Gott von Borsippa, Nabu, wird im CH nicht erwähnt.

12 a) Borsippa, das heutige Birs Nimrud, südwestlich von Babylon.

15 a) Ezida hieß der Tempel des Tutu bzw. Nabu in Borsippa.

20 a) Dilbad, das heutige Dulaihim in der Nähe von Babylon am Euphrat gelegen?

22 a) Urasch war der Stadtgott von Dilbad, vgl. WM, S. 133.

28 a) Mama ist ein alter Lallname für die Muttergöttin, vgl. WM, S. 103 ff. (105).

32 a) Kesch lag in der Nähe von Adab (vgl. unten Anm. 70).

35 a) Nintu war eine Muttergöttin, vgl. WM, S. 103 ff. (105).

41 a) Lagasch, das heutige Al-Hiba, eine am Ostrand Babyloniens gelegene Stadt.

42 a) Girschu, das heutige Tello, nicht sehr weit von Lagasch.

43 a) Exemplar B: festsetzte.

46 a) Eninnu hieß der Tempel des Kriegs- und Jagdgottes Ningirsu in Girschu.

52 a) Sugal, sumerisch Zabalum, heute Tell Ibzech zwischen Adab und Girschu.

⁵⁵ der reine Fürst, ⁵⁶ dessen Gebet ⁵⁷ Adad^a kennt, ⁵⁹ der das Herz ⁶⁰ des Helden ⁵⁹ Adad ⁵⁸ beschwichtigte ⁶¹ in Karkara^a, ⁶³ der das Erforderliche ⁶⁴ in E'udgalgal^a ⁶² immer wieder herstellte,

⁶⁵ der König, ⁶⁷ der Adab^a ⁶⁶ Leben ⁶⁵ gab, ⁶⁹ der den Tempel Emach^a ⁶⁸ überwachte, ⁷⁰ Herrscher unter den Königen, ⁷² unwiderstehlich ⁷¹ im Kampf, IV ¹ der ³ Maschkanschapir^a ² Leben ¹ schenkte, ⁶ der (E)mischlam^a ⁵ mit Überfluß ⁴ tränkte, ⁷ der Weise, ⁸ der Verwalter, ⁹ der ¹⁰ die *Urquelle* der Weisheit ⁹ erreichte, ¹² der die Einwohner von Malgiu^a ¹³ in der Not ¹¹ barg, ¹⁵ der ihre Wohnstätten ¹⁴ fest gründete^a, ¹⁶ der in Überfluß ¹⁷ für Ea^a ¹⁸ und Damgalnunna^b, ¹⁹ die Mehrer ²⁰ seines Königtums, ²¹ für ewig ²² reine Opfer festsetzte,

²³ der Erste unter den Königen, ²⁵ der die Ortschaften ²⁶ am Euphrat ²⁴ unterwarf ²⁷ auf *Befehl* Dagens^a, ²⁸ seines Schöpfers, ²⁹ der ³⁰ die Einwohner von Mari^a ³¹ und Tuttul^a ²⁹ schonte,

³³ der fromme ³² Fürst, ³⁵ der das Antlitz des Tischpak^a ³⁴ erglänzen ließ, ³⁶ der reine Mahlzeiten bereitete ³⁷ für Ninazu^a, ³⁸ der seine^a Einwohner rettete ³⁹ in der Not, ⁴¹ der ihre Grundfesten ⁴⁰ festsetzte ⁴² innerhalb ⁴³ Babels ⁴⁴ in Wohlfinden^a,

57 a) Adad, der nordwestsemitische Hadad, war der Wettergott, vgl. WM, S. 135 ff.

61 a) Karkara war Kultort des Wettergottes, nicht lokalisiert.

64 a) E'udgalgal hieß der Tempel des Adad in Karkara.

67 a) Adab, das heutige Bismaja, südöstlich von Nippur in Mittelbabylonien.

69 a) Emach war der Tempel der Muttergöttin Ninmach in Adab.

IV 3 a) Maschkanschapir, am Tigris, bei Kut al-Amara.

6 a) Emischlam hieß der Tempel von Maschkanschapir.

12 a) Malgiu war ein am mittleren Tigris gelegener Kultort des Gottes Ea/Enki und seiner Gemahlin Damgalnunna oder Damkina.

14 a) Die Z. 11–15 sind ein im Exemplar A fehlender Zusatz.

17 a) Oder: Enki, vgl. oben Anm. 10a, S. 40.

17 b) Oder: Damkina. Vgl. oben Anm. 74.

27 a) Der Gott Dagan wurde im mittleren Euphratgebiet verehrt. Sein Kult hat sich nach verschiedenen Richtungen ausgebreitet, u. a. zum Gebiet der Philister (Dagon). Vgl. D. O. Edzard, WM, S. 49 f.

30 a) Mari, der heutige Tell Hariri, am mittleren Euphrat.

31 a) Tuttul, am mittleren Euphrat stromaufwärts von Mari.

35 a) Tischpak war der Stadtgott von Eschnunna im Dijala-Gebiet. Seine Herkunft ist unbekannt, vgl. WM, S. 130.

37 a) Ninazu war ein Unterwelts- und Heilgott, der in Eschnunna verehrt wurde; vgl. WM, S. 110 f.

38 a) D. h. Eschnunna.

44 a) Die Z. 38–44 sind ein im Exemplar A fehlender Zusatz.

⁴⁵ der Hirte der Leute, ⁴⁶ dessen Taten ⁴⁷ der Ishtar gefallen^a, ⁴⁸ der Ishtar einsetzte ⁴⁹ in E'ulmasch^a ⁵⁰ innerhalb ⁵² der *Marktstadt* ⁵¹ Akkade^a,
⁵³ der das Recht erstrahlen ließ, ⁵⁴ der die *Völker* lenkte, ⁵⁸ der nach Assur^a ⁵⁷ dessen gnädige ⁵⁶ Schutzgöttin ⁵⁵ zurückführte,
⁵⁹ der die . . . zum Schweigen brachte, ⁶⁰ der König, der in Ninive^a, in Emischmisch^b,
⁶³ die Kultordnungen der Ishtar ⁶² erglänzen ließ^a,
⁶⁴ der Fromme, ⁶⁵ der Betende ⁶⁶ zu den großen Göttern^a, ⁶⁷ Nachkomme ⁶⁸ des Sumulail^a, ⁶⁹ mächtiger Erbsohn ⁷⁰ des Sinnuballit^a, V ¹ ewiger Same ² des Königtums, ³ der mächtige König, ⁴ Sonne(ngott) ⁵ von Babel, ⁶ der Licht aufgehen ließ ⁷ über das Land ⁸ Sumer^a ⁹ und Akkad, ¹⁰ der König, der sich ¹² die vier ¹¹ Weltsektoren ¹⁰ gefügig machte, ¹³ der Liebling der Ishtar, ich –
¹⁴ als ¹⁵ Marduk^a ¹⁹ mich beauftragte, ¹⁶ die Menschen zu lenken ¹⁷ und dem Lande Sitte ¹⁸ angeeignet zu lassen, ²³ legte ich ²⁰ Recht ²¹ und Gerechtigkeit ²² in den Mund des Landes ²⁴ und trug Sorge für das Wohlergehen der Menschen.
²⁵ Damals (gab ich folgende Gesetze):

Die Gesetze

§ 1 V ²⁶ Wenn ein Bürger einen (anderen) Bürger ²⁷ bezichtigt ²⁸ und ihm Mord ²⁹ vorwirft, ³⁰ ihn jedoch nicht überführt, ³¹ so wird derjenige, der ihn bezichtigt hat, ³² getötet.

§ 2 ³³ Wenn ein Bürger ³⁵ einem (anderen) Bürger ³⁴ Zauberei ³⁵ vorwirft, ³⁶ ihn jedoch nicht überführt, ³⁷ so wird derjenige, dem ³⁸ Zauberei →

47 a) Die Z. 45–47 sind ein im Exemplar A fehlender Zusatz.

49 a) E'ulmasch hieß der Tempel der Ishtar in Akkade.

51 a) Akkade war die Hauptstadt der gleichnamigen Dynastie (2350–2170 v. Chr.). Ihre genaue Lage in Nordbabylonien ist unbekannt.

58 a) Assur war der Name des assyrischen Nationalgottes und zugleich der Hauptstadt des Landes.

60 a) Ninive, der heutige Hügel Kujundschiik gegenüber von Mossul am Tigris gelegen, war eine der großen Städte Assyriens. Sie gewann erst im neuassyrischen Reich große politische Bedeutung.

60 b) Emischmisch (oder Emaschmasch) hieß der Tempel der Ishtar in Ninive.

62 a) Die Z. 60–63 sind ein im Exemplar A fehlender Zusatz.

66 a) Die Z. 64–66 sind ein im Exemplar A fehlender Zusatz.

68 a) Sumulail, der eigentliche Begründer der ersten Dynastie von Babylon und damit des altbabylonischen Reiches.

70 a) Sinnuballit war der Vater Hammurapis.

V 8 a) Sumer ist der Name für Südmesopotamien, Akkad Bezeichnung für die nördliche Reichshälfte. Vgl. auch oben Anm. 87.

15 a) Exemplar B: Enlil (vgl. die *Vorbemerkungen zum CH*).

vorgeworfen ist, ³⁹ zum Fluß(gott) ⁴⁰ gehen ⁴¹ und in den Fluß(gott) eintauchen. ⁴² Wenn der Fluß(gott) ⁴³ sich seiner bemächtigt, ⁴⁴ so wird derjenige, der ihn bezichtigt hat, ⁴⁵ sein Haus erhalten. ⁴⁶ Wenn ⁴⁷ der Fluß(gott) ⁴⁶ diesen Bürger ⁴⁸ für unschuldig erklärt ⁴⁹ und er unversehrt zum Vorschein kommt, ⁵⁰ so wird derjenige, ⁵⁰ der ihm ⁵¹ Zauberei vorgeworfen hat, ⁵² getötet. ⁵³ Derjenige, der in den Fluß(gott) ⁵⁴ eingetaucht ist, ⁵⁶ erhält ⁵⁵ das Haus desjenigen, der ihn bezichtigt hat.

§ 3 ⁵⁷ Wenn ein Bürger ⁵⁸ vor Gericht ⁵⁹ zu ⁶⁰ falschem ⁵⁹ Zeugnis ⁶¹ auftritt ⁶² und seine Aussage ⁶³ nicht beweist, ⁶⁴ so wird, wenn dieses Gericht ⁶⁵ ein Halsgericht ist, ⁶⁶ dieser Bürger ⁶⁷ getötet.

§ 4 ⁶⁸ Wenn er zu einem Zeugnis VI ¹ über Getreide oder Geld ² auftritt, ^{3a} muß er die jeweilige Strafe ⁴ dieses Prozesses ⁵ tragen^a.

§ 5 ⁶ Wenn ein Richter ⁷ ein Urteil fällt, ⁸ eine Entscheidung ⁹ trifft ¹⁰ und eine Urkunde ¹¹ ausstellt, ¹² nachher jedoch ¹³ sein Urteil abändert, ¹⁴ so soll man diesem Richter ¹⁶ die Änderung ¹⁵ des Urteils, das er gefällt hat, ¹⁷ nachweisen, ¹⁸ und er soll dann den Klageanspruch, ¹⁹ der bei diesem Prozeß ²⁰ entsteht, ²¹ zwölfmal ²² hingeben; ²³ außerdem läßt man ihn in der Versammlung ^{24f} von seinem Richterstuhl ²⁶ aufstehen, ²⁷ und er darf nicht wieder ²⁸ mit den Richtern ²⁹ sich zu Gericht ³⁰ setzen.

§ 6 ³¹ Wenn ein Bürger ³² Eigentum eines Gottes ³³ oder des Palastes ³⁴ stiehlt, ³⁵ so wird dieser Bürger ³⁶ getötet; ³⁷ auch wer Diebesgut ³⁸ aus seiner Hand ³⁹ annimmt, ⁴⁰ wird getötet.

§ 7 ⁴¹ Wenn ein Bürger ⁴² Silber, ⁴³ Gold, ⁴⁴ einen Sklaven, eine Sklavin, ⁴⁵ ein Rind, ein Schaf, ⁴⁶ einen Esel ⁴⁷ oder was auch immer ⁴⁸ aus der Hand eines Bürgers^a ⁴⁹ oder eines Sklaven eines Bürgers ⁵⁰ ohne Zeugen ⁵¹ und vertragliche Abmachungen ⁵² kauft ⁵³ oder in Verwahrung ⁵⁴ nimmt, ⁵⁵ so gilt dieser Bürger ⁵⁶ als Dieb, er wird getötet.

§ 8 ⁵⁷ Wenn ein Bürger ⁵⁸ ein Rind, ein Schaf, einen Esel, ein Schwein ⁵⁹ oder ein Schiff ⁶⁰ stiehlt, ⁶¹ so muß er, wenn es Eigentum eines Gottes ⁶² oder des Palastes ist, ⁶³ es dreifach ⁶⁴ hingeben, ⁶⁵ wenn es Eigentum eines Palasthörigen ist, ⁶⁶ so muß er es zehnfach ersetzen; ⁶⁷ wenn der Dieb ⁶⁸ nichts zu geben hat, ⁶⁹ wird er getötet.

§ 9 ⁷⁰ Wenn ein Bürger, VII ¹ dem ein Gut abhanden gekommen ist, ³ sein abhanden gekommenes ² Gut ⁴ in der Hand eines (anderen) Bürgers ⁵ antrifft, ⁶ der Bürger, ⁷ in dessen Hand ⁶ das abhanden gekommene Gut ⁸ angetroffen ist, ¹² sagt: »Jemand hat es mir verkauft, ¹⁰ vor Zeugen ¹¹ habe ich es gekauft«, ¹³ und der Eigentümer des abhanden gekommen- →

3 a) – 5 a) Variante zu Z. 3–5: muß er die Klageansprüche [dieses Prozesses] begleichen.

48 a) Statt »eines Bürgers« vielleicht besser: »eines Sohnes eines Bürgers«.

menen Gutes sagt: »Zeugen, ¹⁵ die mein abhanden gekommenes Gut ¹⁴ kennen, ¹⁶ will ich beibringen«, ¹⁸ (wenn dann einerseits) der Käufer ¹⁹ den Verkäufer, ²⁰ der es ihm verkauft hat, ²¹ und die Zeugen, ²² vor denen ²³ er es gekauft hat, beibringt, ²⁴ und (andererseits) der Eigentümer des abhanden gekommenen Gutes ²⁵ Zeugen, die sein abhanden gekommenes Gut kennen, ²⁶ beibringt, ²⁹ so prüfen ²⁷ die Richter ²⁸ ihre Aussagen^a; ³⁰ die Zeugen, vor denen ³¹ der Kauf ³² abgeschlossen wurde, ³³ und die Zeugen, ³⁴ die das abhanden gekommene Gut ³³ kennen, ³⁷ bekunden ³⁵ ihre Kenntnis ³⁶ vor Gott^a. ³⁸ Dann ist der Verkäufer ³⁹ ein Dieb, er wird getötet; ⁴⁰ der Eigentümer des abhanden gekommenen Gutes ⁴² bekommt ⁴¹ sein abhanden gekommenes Gut ⁴² zurück, ⁴³ der Käufer ⁴⁷ bekommt ⁴⁴ aus dem Hause ⁴⁵ des Verkäufers ⁴⁶ das Geld, das er gezahlt hat, ⁴⁷ zurück.

§ 10 ⁴⁸ Wenn der Käufer ⁴⁹ den Verkäufer, ⁵⁰ der es ihm verkauft hat, ⁵¹ und Zeugen, vor denen ⁵² er es gekauft hat, ⁵³ nicht beibringt, ⁵⁴ der Eigentümer des abhanden gekommenen Gutes jedoch ⁵⁵ Zeugen, ⁵⁶ die sein abhanden gekommenes Gut ⁵⁵ kennen, ⁵⁶ beibringt, ⁵⁷ ist der (angebliche) Käufer ⁵⁸ ein Dieb, er wird getötet; ⁵⁹ der Eigentümer des abhanden gekommenen Gutes ⁶¹ bekommt ⁶⁰ sein abhanden gekommenes Gut ⁶¹ zurück.

§ 11 Wenn der Eigentümer des abhanden gekommenen Gutes ⁶³ Zeugen, ⁶⁴ die sein abhanden gekommenes Gut ⁶³ kennen, ⁶⁵ nicht beibringt, VIII ¹ ist er ein Lügner, ² er hat bösen Leumund verbreitet^a, ³ er wird getötet.

§ 12 ⁴ Wenn der Verkäufer (inzwischen) ⁵ das Zeitliche ⁶ gesegnet hat, ¹³ bekommt ⁷ der Käufer ⁸ aus dem Hause ⁹ des Verkäufers ¹² fünffach ¹⁰ den Klageanspruch ¹¹ dieses Prozesses.

§ 13 ¹⁴ Wenn ¹⁵ die Zeugen ¹⁴ dieses Bürgers ¹⁵ nicht zur Stelle sind, ¹⁶ werden die Richter ihm eine Frist ¹⁷ von sechs Monaten ¹⁸ setzen; ¹⁹ wenn er in sechs Monaten ²⁰ seine Zeugen nicht herbeiführt, ²¹ so ist dieser Bürger ²² ein Lügner, ²³ er muß die jeweilige Strafe dieses Prozesses ²⁴ tragen.

§ 14 ²⁵ Wenn ein Bürger ²⁶ das Kind eines (anderen) Bürgers ²⁷ stiehlt, ²⁹ wird er getötet.

§ 15 ³⁰ Wenn ein Bürger ³¹ einen Sklaven des Palastes, ³² eine Sklavin des Palastes, ³³ einen Sklaven eines Palasthörigen ³⁴ oder eine Sklavin eines Palasthörigen ³⁵ zum Stadttor hinausgehen läßt, ³⁶ wird er getötet.

VII 28 a) Oder: ihre Angelegenheiten.

36 a) Einem Gott? Dem Gott?

VIII 2 a) Andere Lesart: gesprochen (statt verbreitet).

§ 16 Wenn ein Bürger³⁹ einen entlaufenen Sklaven oder eine³⁹ entlaufene³⁸ Sklavin⁴⁰ des Palastes⁴¹ oder eines Palasthörigen⁴² in seinem Hause⁴³ versteckt⁴⁴ und nicht auf den Ruf⁴⁵ des Herolds⁴⁶ herausgibt,⁴⁷ wird dieser Hausherr⁴⁸ getötet.

§ 17⁴⁹ Wenn ein Bürger⁵⁰ einen⁵¹ entlaufenen⁵⁰ Sklaven oder eine⁵¹ entlaufene⁵⁰ Sklavin⁵² auf dem Felde⁵³ erwischt⁵⁴ und seinem/ihrem Herrn⁵⁵ zuführt,⁵⁷ soll der Herr des Sklaven ihm⁵⁶ zwei Scheqel Silber⁵⁸ geben.

§ 18⁵⁹ Wenn dieser Sklave⁶⁰ seinen Herrn⁶¹ nicht nennt,⁶² soll er ihn zum Palast⁶³ führen; ⁶⁴(dort) wird seine Sache⁶⁵ geprüft, und man wird ihn zu seinem Herrn⁶⁷ zurückbringen.

§ 19 Wenn er diesen Sklaven⁷⁰ in seinem Hause⁷¹ zurückhält,⁷² nachher jedoch der Sklave IX¹ in seiner Hand² erwischt wird,³ wird dieser Bürger⁴ getötet.

§ 20⁵ Wenn der Sklave⁶ aus der Hand⁷ seines Häschers⁸ entflieht,⁹ soll dieser Bürger¹⁰ dem Herrn des Sklaven¹¹ bei(m) Gott¹² schwören¹³ und frei ausgehen.

§ 21¹⁴ Wenn ein Bürger¹⁵ in ein Haus¹⁶ einbricht,¹⁷ so soll man vor¹⁹ jener¹⁸ Einbruchsstelle²⁰ ihn töten²¹ und ihn dort *aufhängen*^a.

§ 22²² Wenn ein Bürger²³ einen Raub²⁴ verübt²⁵ und erwischt wird,²⁶ wird dieser Bürger²⁷ getötet.

§ 23²⁸ Wenn der Räuber²⁹ nicht erwischt wird,³¹ soll der beraubte³⁰ Bürger³³ das ihm abhanden gekommene³² Gut³⁴ vor³⁵ Gott^a³⁶ angeben; ³⁷die Stadt³⁸ und der Vorsteher,³⁹ in deren Land⁴⁰ und Gebiet⁴¹ der Raub⁴² verübt worden ist,⁴⁴ sollen ihm sein abhanden gekommenes⁴³ Gut⁴⁵ ersetzen.

§ 24⁴⁶ Wenn es sich um einen Raubmord handelt,⁴⁷ sollen die Stadt und der Vorsteher⁴⁸ eine Mine Silber⁴⁹ seinen Angehörigen⁵⁰ zahlen.

§ 25⁵¹ Wenn im Hause eines Bürgers⁵² Feuer⁵³ ausbricht⁵⁴ und ein Bürger,⁵⁵ der (angeblich) zum Löschen⁵⁶ gegangen ist,⁵⁹ sein Augenmerk richtet⁵⁷ auf Hausgerät⁵⁸ des Hausherrn⁶⁰ und sich Hausgerät⁶¹ des Hausherrn⁶² aneignet,⁶³ wird dieser Bürger⁶⁴ in eben dieses Feuer⁶⁵ geworfen.

§ 26⁶⁶ Wenn ein Soldat⁶⁷ oder ein »Fänger«, ⁶⁸der X¹ den Befehl erhalten hat, IX⁶⁸ sich an einem Feldzug des Königs⁶⁹ zu beteiligen, X² nicht geht³ oder einen Mietling⁴ mietet⁵ und diesen als Ersatz⁶ schickt,⁷ so wird dieser Soldat⁸ oder »Fänger«⁹ getötet; ¹⁰sein Denunziant¹² erhält¹¹ sein Haus.

IX 21 a) Oder: *verscharren*.

35 a) Einem Gott? Dem Gott?

§ 27 ¹³ Wenn ein Soldat ¹⁴ oder ein »Fänger«, ¹⁵ der beim Festungsdienst ¹⁶ für den König ¹⁷ in Kriegsgefangenschaft geraten ist – ¹⁸ wenn man nach seinem Wegbleiben ¹⁹ sein Feld und seinen Baumgarten ²⁰ einem anderen gibt ²² und dieser seine Lehnspflicht ²³ erfüllt, ²⁴ so soll man, wenn er zurückkehrt ²⁵ und seine Stadt erreicht, ²⁶ sein Feld und seinen Baumgarten ²⁷ ihm zurückgeben, ²⁸ und er selbst soll seine Lehnspflicht ²⁹ erfüllen.

§ 28 ³⁰ Wenn ein Soldat ³¹ oder ein »Fänger«, ³² der beim Festungsdienst ³³ für den König ³⁴ in Kriegsgefangenschaft geraten ist, ³⁵ einen Sohn hat, der ³⁶ imstande ist, ³⁵ seine Lehnspflicht ³⁶ zu erfüllen, ³⁷ so sollen Feld und Baumgarten ³⁸ diesem gegeben werden, ³⁹ und er soll die Lehnspflicht seines Vaters ⁴⁰ erfüllen.

§ 29 ⁴¹ Wenn sein Sohn ⁴² noch klein ist ⁴⁵ und nicht imstande ist, ⁴³ die Lehnspflicht seines Vaters ⁴⁴ zu erfüllen, ⁴⁶ so soll ein Drittel des Feldes und des Baumgartens ⁴⁷ seiner Mutter gegeben werden, ⁴⁹ und seine Mutter ⁵⁰ soll ihn großziehen.

§ 30 ⁵¹ Wenn ein Soldat ⁵² oder ein »Fänger« ⁵³ sein Feld, seinen Baumgarten oder sein Haus ⁵⁴ angesichts (der Schwere) der Lehnspflicht ⁵⁵ aufgibt ⁵⁶ und sich entfernt, ⁵⁷ ein anderer ⁵⁸ nach seinem Weggehen ⁵⁹ sein Feld, seinen Baumgarten ⁶⁰ oder sein Haus ⁶¹ übernimmt ⁶² und drei Jahre ⁶³ seine Lehnspflicht erfüllt, ⁶⁵ so soll es, wenn er zurückkehrt ⁶⁶ und sein Feld, seinen Obstgarten und sein Haus ⁶⁷ verlangt^a, ⁶⁸ ihm nicht gegeben werden; XI ¹ derjenige, der es übernommen hat ² und seine Lehnspflicht ³ erfüllt hat, ⁴ der soll (auch weiterhin seine Lehnspflicht) erfüllen.

§ 31 ⁵ Wenn er sich ⁶ nur ein ⁵ Jahr ⁷ fernhält ⁸ und dann zurückkehrt, ⁹ sollen sein Feld, sein Obstgarten und sein Haus ¹⁰ ihm zurückgegeben werden, ¹¹ und er soll selbst seine Lehnspflicht ¹² (wieder) erfüllen.

§ 32 ¹³ Wenn einen Soldaten ¹⁴ oder einen »Fänger«, ¹⁵ der bei einem Feldzug ¹⁶ des Königs ¹⁷ in Kriegsgefangenschaft geraten ist, ¹⁸ ein Kaufmann freikauf ¹⁹ und ihn seine Stadt erreichen läßt, ²⁰ so soll er, wenn in seinem Hause ²¹ (Geld) zum Freikauf ²² vorhanden ist, ²³ sich selbst freikaufen; ²⁵ wenn in seinem Hause ²⁶ (Geld) zu seinem Freikauf ²⁷ nicht vorhanden ist, ²⁸ so soll er im Tempel ³¹ des Gottes seiner Stadt ²⁹ freigekauft werden; ³⁰ wenn im Tempel ³¹ des Gottes seiner Stadt ³² (Geld) zu seinem Freikauf ³³ nicht vorhanden ist, ³⁴ so soll der Palast ihn freikaufen; ³⁵ sein Feld, sein Baumgarten ³⁶ und sein Haus ³⁸ darf nicht ³⁷ als sein Lösegeld ³⁸ hingegeben werden.

§ 33 ³⁹ Wenn ein *Hauptmann* ⁴⁰ oder ein *Leutnant* ⁴¹^a Leute zum *Frondienst* ⁴² anwirbt^a ⁴³ oder für einen Feldzug ⁴⁴ des Königs ⁴⁵ einen Mietling →

67 a) Oder: *bearbeiten will*.

41 a) – 42 a) Die Übersetzung ist hier sehr unsicher.

als Ersatz ⁴⁶ annimmt ⁴⁷ und ins Feld führt, ⁴⁸ so wird dieser *Hauptmann* ⁴⁹ oder *Leutnant* ⁵⁰ getötet.

§ 34 ⁵¹ Wenn ein *Hauptmann* ⁵² oder ein *Leutnant* ⁵³ sich Hausgerät eines Soldaten aneignet, ⁵⁴ einen Soldaten schädigt, ⁵⁵ einen Soldaten gegen Miete ⁵⁶ weggibt, ⁵⁷ einen Soldaten bei einem Prozeß ⁵⁸ einem Mächtigen ausliefert ⁵⁹ oder sich ein Geschenk, das der König ⁶⁰ dem Soldaten gegeben hat, ⁶¹ aneignet, ⁶² so wird dieser *Hauptmann* ⁶³ oder *Leutnant* ⁶⁴ getötet.

§ 35 ⁶⁵ Wenn ein Bürger ⁶⁶ Rindvieh ⁶⁷ oder Kleinvieh, ⁶⁸ das der König ⁶⁹ einem Soldaten ⁷⁰ gegeben hat, XII ¹ aus der Hand des Soldaten ² kauft, ³ so geht er seines Geldes ⁴ verlustig.

§ 36 ⁵ Ein Feld, ein Baumgarten und ein Haus ⁶ eines Soldaten, eines »Fängers« ⁷ oder eines Abgabepflichtigen ⁸ darf nicht für Geld ⁹ hingegeben werden.

§ 37 ¹⁰ Wenn ein Bürger ¹¹ ein Feld, einen Baumgarten oder ein Haus ¹² eines Soldaten, eines »Fängers« ¹³ oder eines Abgabepflichtigen ¹⁴ kauft, ¹⁵ so wird seine Tafel ¹⁶ zerbrochen, ¹⁷ und er geht seines Geldes ¹⁸ verlustig; ¹⁹ das Feld, der Baumgarten oder das Haus ²¹ kehrt ²⁰ zu seinem Eigentümer ²¹ zurück.

§ 38 ²² Ein Soldat, ein »Fänger« ²³ und ein Abgabepflichtiger ²⁴ darf vom Felde, vom Baumgarten und vom Hause ²⁵ seines Lehens ²⁸ nichts ²⁶ seiner Frau ²⁷ oder seiner Tochter ²⁸ verschreiben; ²⁹ auch darf er ³⁰ nichts davon ²⁹ für eine auf ihm lastende Schuldverpflichtung ³⁰ hingeben.

§ 39 ³¹ Von einem Felde, einem Baumgarten oder einem Hause, ³² die er durch Kauf ³³ erwirbt, ³⁴ darf er etwas seiner Frau ³⁵ oder seiner Tochter ³⁶ verschreiben; ³⁷ auch darf er etwas davon für eine auf ihm lastende Schuldverpflichtung ³⁸ hingeben.

§ 40 ³⁹ Eine *naditu*-Priesterin, ein Kaufmann ⁴⁰ und (der Inhaber) ein(es) Sonderlehen(s) ⁴¹ darf sein Feld, seinen Baumgarten ⁴² und sein Haus für Geld ⁴³ hingeben; ⁴⁴ der Käufer ⁴⁵ soll dann die Lehnspflicht des Feldes, ⁴⁶ des Baumgartens und des Hauses, ⁴⁷ das er kauft, ⁴⁸ erfüllen.

§ 41 ⁴⁹ Wenn ein Bürger ⁵⁰ ein Feld, einen Baumgarten oder ein Haus ⁵¹ eines Soldaten, eines »Fängers« ⁵² oder eines Abgabepflichtigen ⁵³ eintauscht ⁵⁴ und eine Ausgleichszahlung ⁵⁵ bezahlt, ⁵⁶ so soll der Soldat, der »Fänger« ⁵⁷ oder der Abgabepflichtige ⁵⁸ zu seinem Felde, seinem Baumgarten und seinem Hause ⁵⁹ zurückkehren ⁶⁰ und die Ausgleichszahlung, ⁶¹ die ihm bezahlt worden ist, ⁶² behalten.

§ 42 ⁶³ Wenn ein Bürger ⁶⁴ ein Feld zur Bebauung ⁶⁵ pachtet, ⁶⁶ auf dem Felde jedoch kein Getreide produziert, XIII ² so weist man ihm →

61 a) Andere Lesart: aus der Hand des Soldaten nimmt.

nach, XII ⁶⁷ daß er das Feld XIII ¹ nicht bearbeitet hat, ³ und er soll entsprechend dem (Ertrag) seines Nachbarn ⁴ dem Eigentümer des Feldes ³ Getreide ⁵ geben.

§ 43 ⁶ Wenn er das Feld nicht bebaut, ⁷ sondern es vernachlässigt, ⁸ so soll er entsprechend dem (Ertrag) seines Nachbarn ⁹ dem Eigentümer des Feldes ⁸ Getreide ¹⁰ geben; ¹¹ weiter soll er das Feld, das er vernachlässigt hat, ¹² mit Furchen ¹³ durchziehen, ¹⁴ eggen ¹⁵ und dem Eigentümer des Feldes ¹⁶ zurückgeben.

§ 44 ¹⁷ Wenn ein Bürger ¹⁸ Brachland ¹⁹ auf drei Jahre ²⁰ zur Urbarmachung ²¹ pachtet, ²² aber dann die Hände in den Schoß legt ²³ und das Feld nicht urbar macht, ²⁴ so soll er im vierten ²⁵ Jahre ²⁶ das Feld mit Furchen ²⁷ durchziehen, ²⁸ umhacken ²⁹ und eggen, ³⁰ es dem Eigentümer des Feldes ³¹ zurückgeben ³² und pro 6½ Hektar ³³ zehn Kor Getreide ³⁴ darlassen.

§ 45 ³⁵ Wenn ein Bürger ³⁶ sein Feld gegen Abgabe ³⁷ einem Pächter ³⁸ übergibt ³⁹ und die Abgabe für sein Feld erhält – ⁴¹ (wenn) nachher ⁴² (der Wettergott) Adad ⁴¹ das Feld ⁴² überschwemmt ⁴³ oder eine Hochflut ⁴⁴ es wegschwemmt, ⁴⁵ so ist der Schaden ⁴⁶ Sache des Pächters.

§ 46 ⁴⁷ Wenn er die Abgabe für sein Feld ⁴⁸ noch nicht erhalten hat, ⁴⁹ sei es, daß er ⁵¹ das Feld ⁴⁹ auf Halbpant, ⁵⁰ sei es, daß er es auf Drittelteil ⁵¹ übergeben hat, ⁵² so werden das Getreide, das auf dem Felde ⁵³ wächst, ⁵⁴ der Pächter ⁵⁵ und der Eigentümer des Feldes ⁵⁶ gemäß dem festgesetzten Verhältnis ⁵⁷ teilen.

§ 47 ⁵⁸ Wenn ein Pächter, ⁵⁹ weil er im ⁶⁰ vorigen ⁵⁹ Jahre ⁶² nicht ⁶¹ auf seine Kosten ⁶² gekommen ist, ⁶³ sich bereit erklärt, das Feld (erneut) zu bearbeiten, ⁶⁴ so soll der Eigentümer des Feldes ⁶⁵ keine Schwierigkeiten machen; ⁶⁶ sein Pächter ⁶⁷ darf sein Feld bearbeiten, ⁶⁸ und zur Erntezeit ⁷⁰ bekommt er Getreide ⁶⁹ seinen vertraglichen Abmachungen entsprechend.

§ 48 ⁷¹ Wenn ⁷³ auf ⁷¹ einem Bürger ⁷² eine Zinsschuld XIV ¹ ruht, ³ und wenn dann (der Wettergott) Adad ² sein Feld ⁴ überschwemmt, ⁵ oder eine Hochflut ⁶ es wegschwemmt, ⁷ oder durch Wassermangel ⁸ kein Getreide auf dem Felde ⁹ wächst, ¹⁰ so braucht er in dem Jahre ¹¹ seinem Gläubiger kein Getreide ¹² zurückzugeben, ¹³ er darf seine Tafel ¹⁴ (zur Abänderung) aufweichen; ¹⁶ er braucht für dieses Jahr ¹⁵ auch keinen Zins ¹⁷ abzugeben.

§ 49 ¹⁸ Wenn ein Bürger ¹⁹ von einem Kaufmann Geld ²⁰ entleiht, ²⁵ und er gibt dem Kaufmann ²¹ ein *bebautes* ²² Getreide- oder Sesamfeld, ²⁸ mit den Worten: »Bearbeite das Feld, ²⁷ sammele ²⁵ das Getreide oder den Sesam ein, ²⁶ das/der darauf wächst, ²⁷ und nimm es/ihn hin« – ²⁹ wenn dann →

ein Pächter ³⁰ auf dem Felde Getreide ³¹ oder Sesam ³² wachsen läßt, ³⁵ so soll der Eigentümer des Feldes ³³ zur Erntezeit das Getreide oder den Sesam, ³⁴ das/der auf dem Felde wächst, ³⁶ erhalten; ³⁷ Getreide für sein Geld, ³⁹ das er vom Kaufmann ⁴⁰ entliehen hat, ³⁸ und die Zinsen dafür, ⁴¹ sowie die Kosten ⁴² der Bewirtschaftung ⁴⁴ gibt er ⁴³ dem Kaufmann.

§ 50 ⁴⁵ Wenn er ein mit <Getreide> bebautes Feld ⁴⁶ oder ein mit Sesam ⁴⁸ bebautes ⁴⁷ Feld ⁴⁸ hingibt, ⁵² so soll der Eigentümer des Feldes ⁴⁹ das Getreide oder den Sesam, ⁵⁰ das/der auf dem Felde ⁵¹ wächst, ⁵³ erhalten ⁵⁴ und das Geld mit den Zinsen dafür ⁵⁵ dem Kaufmann zurückgeben.

§ 51 ⁵⁶ Wenn er kein Geld ⁵⁷ zum Zurückgeben ⁵⁸ hat, ⁶⁶ so soll er dem Kaufmann ⁵⁹ <Getreide oder> Sesam ^{60a} für den Handelswert ⁶¹ seines Geldes, ⁶³ das er vom Kaufmann bekommen hat, ⁶² und der Zinsen dafür^a, ⁶⁴ entsprechend der Regelung ⁶⁵ des Königs ⁶⁶ geben.

§ 52 XV ¹ Wenn der (fragliche) Pächter ² auf dem Felde kein Getreide ³ oder keinen Sesam ⁴ wachsen läßt, ⁵ so darf er seine vertraglichen Abmachungen ⁶ nicht ändern.

§ 53 ⁷ Wenn ein Bürger ⁸ in bezug auf ⁹ die Befestigung ⁸ des Deiches seines Feldes ¹⁰ die Hände in den Schoß legt ¹¹ und seinen Deich ¹² nicht befestigt – ¹³ (wenn dann) in seinem Deich ¹⁴ eine Öffnung entsteht ¹⁵ und durch seine Schuld das Wasser die Flur wegschwemmt, ¹⁶ so soll der Bürger, ¹⁷ in dessen Deich ¹⁸ die Öffnung entstanden ist, ¹⁹ das Getreide, das er dadurch vernichtet hat, ²⁰ ersetzen.

§ 54 ²¹ Wenn er ²² nicht imstande ist, ²¹ das Getreide zu ersetzen, ²³ so soll man ihn ²⁴ und seine Habe ²⁵ für Geld ²⁶ verkaufen, ²⁷ und die Bewohner der Flur, ²⁸ deren Getreide ²⁹ das Wasser weggeschwemmt hat, ³⁰ teilen (den Erlös).

§ 55 ³¹ Wenn ein Bürger ³² seinen Graben ³³ zur Bewässerung öffnet, ³⁴ dann aber die Hände in den Schoß legt ³⁶ und auf die Weise das Wasser ³⁵ das Feld eines Nachbarn ³⁶ wegschwemmen läßt, ³⁷ so soll er Getreide entsprechend dem (Ertrag) seines Nachbarn ³⁸ darmessen.

§ 56 ³⁹ Wenn ein Bürger ⁴⁰ Wasser einläßt ⁴¹ und auf die Weise ⁴² das Wasser ⁴¹ die Pflanzungen des Feldes seines Nachbarn ⁴² wegschwemmen läßt, ⁴³ so soll er pro 6 ½ Hektar ⁴⁴ zehn Kor Getreide ⁴⁵ darmessen.

§ 57 ⁴⁶ Wenn ein Hirt ⁴⁹ mit dem Eigentümer eines Feldes ⁵⁰ sich nicht einigt, ^{47f} daß er das Kleinvieh grasen lassen darf, ⁵¹ und ohne Erlaubnis des Eigentümers des Feldes ⁵² das Kleinvieh das Feld ⁵³ abgrasen →

XIV 60 a) – 62 a) Abweichende Lesart zu Z. 60–62: für den Handelswert, [welcher] entsteht [für sein Geld] und seine Zinsen; Z. 63 fehlt hier.

läßt, ⁵⁴ soll der Eigentümer des Feldes sein Feld ⁵⁵ abernten; ⁵⁶ der Hirt, der ohne Erlaubnis ⁵⁷ des Eigentümers des Feldes ⁵⁸ das Feld vom Kleinvieh ⁵⁹ hat abgrasen lassen, ⁶⁰ soll obendrein ⁶¹ pro 6½ Hektar ⁶² zwanzig Kor Getreide ⁶³ dem Eigentümer des Feldes ⁶⁴ geben.

§ 58 ⁶⁵ Wenn, nachdem das Kleinvieh ⁶⁶ die Flur verlassen hat, ⁶⁸ . . . ⁶⁹ am Stadttor . . . , ⁷¹ ein Hirt das Kleinvieh ⁷² auf das Feld treibt ⁷³ und das Kleinvieh das Feld ⁷⁴ abgrasen läßt, ⁷⁵ so soll der Hirt das Feld, das er hat abgrasen lassen, ⁷⁶ in Ordnung halten ⁷⁷ und zur Erntezeit ⁷⁸ pro 6½ Hektar XVI ¹ sechzig Kor Getreide ² dem Eigentümer des Feldes ³ darmessen.

§ 59 ⁴ Wenn ein Bürger ⁵ ohne Erlaubnis des Eigentümers eines Baumgartens ⁶ im Baumgarten eines (anderen) Bürgers ⁷ einen Baum fällt, ⁸ so soll er ⁸ eine halbe Mine Silber ⁹ zahlen.

§ 60 ¹⁰ Wenn ein Bürger ¹¹ ein Feld ¹² einem Gärtner übergibt, ¹¹ um dort einen Baumgarten anzupflanzen, ¹³ und der Gärtner ¹⁴ den Baumgarten anpflanzt, ¹⁵ so soll er vier Jahre ¹⁶ den Baumgarten großziehen; ¹⁷ im fünften ¹⁸ Jahre ¹⁹ sollen der Eigentümer des Gartens ²⁰ und der Gärtner ²¹ zu gleichen Teilen ²² teilen; ²³ der Eigentümer des Obstgartens ²⁴ darf seinen Anteil ²⁵ auswählen ²⁶ und vorwegnehmen.

§ 61 ²⁷ Wenn der Gärtner ²⁸ mit der Bepflanzung des Feldes ²⁹ nicht fertig wird, ³⁰ sondern unkultiviertes Land übrig läßt, ³¹ so soll man das unkultivierte Land ³² auf seinen Anteil ³³ setzen.

§ 62 ³⁴ Wenn er das Feld, ³⁵ das ihm gegeben wurde, ³⁶ nicht zu einem Baumgarten bepflanzt, ³⁷ so soll, wenn es ein Feld mit Saalfurchen ist, ⁴¹ der Gärtner ³⁸ die Abgabe des Feldes ³⁹ für die Jahre, ⁴⁰ in denen es brach gelegen hat, ⁴² dem Eigentümer ⁴³ entsprechend dem (Ertrag) seines Nachbarn ⁴⁴ darmessen; ⁴⁵ auch soll er das Feld ⁴⁶ bearbeiten ⁴⁷ und dem Eigentümer des Feldes zurückgeben.

§ 63 ⁴⁸ Wenn es sich um Brachland handelt, ⁴⁰ so soll er das Feld ⁵⁰ bearbeiten ⁵¹ und dem Eigentümer des Feldes ⁵² zurückgeben; ⁵³ auch soll er pro 6½ Hektar ⁵⁴ zehn Kor Getreide ⁵⁵ für ⁵⁶ ein ⁵⁵ Jahr ⁵⁷ darmessen.

§ 64 ⁵⁸ Wenn ein Bürger ⁵⁹ seinen Baumgarten ⁶⁰ einem Gärtner ⁶¹ zur Bestäubung ⁶² gibt, ⁶³ so soll der Gärtner, ⁶⁴ solange er den Baumgarten innehat, ⁶⁵ vom Ertrag des Baumgartens ⁶⁶ zwei Drittel ⁶⁷ dem Eigentümer des Baumgartens ⁶⁸ geben, ⁷⁰ er selbst bekommt ⁶⁹ ein Drittel.

§ 65 ⁷¹ Wenn der Gärtner ⁷² den Baumgarten nicht bestäubt ⁷³ und dadurch den Ertrag mindert, ⁷⁴ so soll der Gärtner ⁷⁵ den Ertrag des Baumgartens ⁷⁶ dem (Eigentümer des Baumgartens entsprechend dem (Ertrag)) seines Nachbarn XVII ¹ [darmessen].

§ 66 A ¹ Wenn ein Bürger ² von einem Kaufmann Geld entleiht ³ und sein Kaufmann ⁴ es von ihm einfordert, ⁵ wenn er dann nichts zum Ge- →

ben ⁶ hat ⁷ und er seinen Baumgarten nach der Bestäubung ⁸ dem Kaufmann ⁹ gibt ¹³ mit den Worten: »Nimm ¹⁰ alle Datteln, die im Baumgarten ¹¹ wachsen, ¹² für dein Geld hin«, ¹⁴ so soll das diesem Kaufmann ¹⁵ nicht gestattet werden; ¹⁶ die Datteln, die im Baumgarten ¹⁷ wachsen, ¹⁹ bekommt ¹⁸ vielmehr der Eigentümer des Baumgartens; ²⁰ das Geld und die Zinsen dafür ²² bezahlt er ²¹ seiner Tafel entsprechend ²² dem Kaufmann; ²³ die überschüssigen Datteln, ²⁴ die im Baumgarten ²⁵ wachsen, ²⁷ bekommt ²⁶ nur der Eigentümer des Baumgartens.

§ 67 B ¹ Wenn ein Bürger ² ein Haus bauen will . . .

§ 67+a C . . . ¹ für den Kaufpreis . . . ² soll er ihm nicht geben. ³ Wenn er Getreide, Geld oder Habe ⁴ für ein zu Lehen gegebenes Haus, ⁵ das zum Haus seines Nachbarn gehört ⁶ und das er kaufen will, ⁷ hingibt, ⁸ so geht er all dessen, ⁹ was er hingegeben hat, ¹⁰ verlustig, ¹¹ das Haus fällt an seinen Eigentümer ¹² zurück. ¹³ Wenn auf diesem Hause ¹⁴ keine Lehnspflicht lastet, ¹⁵ so darf er es kaufen ¹⁶ und für dieses Haus ¹⁷ Getreide, Geld oder Habe hingeben.

§ 68+a D ¹ Wenn ein Bürger ² ein *unbebautes Grundstück* ³ ohne Erlaubnis seines Nachbarn *bearbeitet*, ⁴ im Hause . . .

§ 68+b H+G . . . ² »Befestige ¹ deine(n) . . . , ³ aus deinem Hause ⁴ kommt man zu mir herüber«, ⁵ und zum Eigentümer des *unbebauten Grundstücks* ⁹ sagt: ⁶ »Bearbeite dein *unbebautes Grundstück*, ⁷ aus deinem *unbebautem Grundstück* ⁸ bricht man in mein Haus ein«, ¹⁰ und Zeugen stellt . . . ^a

§ 68+c J . . .

§ 69+c J+E . . . ⁵ der Wohnungsmieter ⁷ seine ganze ⁶ Miete ⁸ für ein Jahr ⁹ dem Eigentümer [des Hauses] ¹⁰ gibt, ¹¹ der Eigentümer der Wohnung den Wohnungsmieter ¹³ vor Ablauf ¹² seiner Zeit ¹⁴ auffordert, ¹³ auszuziehen, ¹⁵ so [geht] der Eigentümer des Hauses, weil er ¹⁶ den Wohnungsmieter ¹⁸ vor Ablauf ¹⁷ seiner Zeit ¹⁹ aus seinem Hause hat *ausziehen lassen*, ²⁰ des Geldes, das der Wohnungsmieter ²¹ ihm gegeben hat, [verlustig] . . .

§ 69+d K . . .

§ 70+d L ¹ Wenn ein Kaufmann [Getreide oder] Geld ² auf Zinsen gibt, ⁴ bekommt er ³ pro Kor [einhundert Liter] Getreide als Zins, ⁵ wenn er Geld auf Zinsen gibt, ⁸ bekommt er ⁶ pro Schequel Silber ⁷ ein sechstel (Schequel) und sechs Gran^a als Zins.

§ 71+d M ¹ Wenn ein Bürger, ² der eine *Zinsschuld* hat, ³ kein Geld zum Zurückzahlen ⁴ hat, wohl aber Getreide hat, ⁷ so bekommt ⁶ . . . ⁵ ent- →

§ 68 + b 10 a) Rest sehr fragmentarisch.

§ 70 + d 7 a) Also $\frac{1}{6} + \frac{1}{180} = \frac{1}{5}$ Schequel.

sprechend der Regelung des Königs; ⁸ wenn der Kaufmann . . . ⁹ . . . pro Kor . . . ¹⁰ . . . ¹¹ ein sechstel (Scheqel) und sechs Gran . . . ¹² steigert ¹³ . . . , so geht er all dessen, ¹⁴ was er gegeben hat, verlustig.

§ 72+d N ¹ Wenn ein Kaufmann Getreide oder Geld ² auf Zinsen gibt ³ und den Zins . . . ⁴ Getreide und Geld . . . ⁵ bekommt ⁶ Getreide und Geld . . . ⁷ nicht . . .

§ 72+e O . . . ³ nicht verrechnet ⁴ und keine *zusätzliche* Tafel schreibt ⁵ oder die Zinsen zum Kapital ⁶ schlägt, ⁷ so soll der Kaufmann alles Getreide, das er bekommen hat, ⁸ doppelt zurückgeben.

§ 73+e P ¹ Wenn ein Kaufmann Getreide oder Geld ² auf Zinsen gibt ³ und, wenn er es auf Zinsen gibt, ⁴ das Geld mit zu kleinem Gewichtsstein ⁵ bzw. das Getreide mit zu kleinem Meßgefäß ⁶ hingibt, ⁷ bei der Rücknahme ⁸ das Geld mit [zu großem] Gewichtsstein ⁹ bzw. das Getreide [mit zu großem Meßgefäß] ¹⁰ zurücknimmt, so geht [der Kaufmann] ¹¹ all dessen, [*was er gegeben hat*] ¹² verlustig.

§ 74+e Q ¹ Wenn [ein Kaufmann . . .] ² auf Zinsen [. . .] ³ . . . ⁴ gibt, ⁵ so geht er all dessen, was er gegeben hat, ⁶ verlustig.

§ 75+e R ¹ Wenn ein Bürger ² Getreide oder Geld von einem Kaufmann ³ entliehen hat, ⁴ aber kein Getreide oder Geld zum Zurückzahlen hat, ⁶ wohl aber Habe hat, ⁷ so soll er alles, was sich in seiner Hand ⁸ befindet, ⁹ vor Zeugen, (die bestätigen können,) *daß er (es) bringt^a*, ¹⁰ seinem Kaufmann geben; ¹¹ der Kaufmann *soll keine Schwierigkeiten machen*, sondern es (ohne weiteres) annehmen.

§ »76+e« S . . .

§ 76+f T . . . ¹ er wird getötet.

§ 77+f U ¹ Wenn ein Bürger einem (anderen) Bürger ² Geld als Gesellschaftseinlage gibt, ³ so sollen sie den Gewinn oder den Verlust, ⁴ der entstanden ist, vor (einem/dem) Gott ⁵ zu gleichen Teilen teilen.

§ 78+f V = § 100 ¹ Wenn ein Kaufmann ² einem Handlungsgehilfen ³ Geld ^{3f} zu *Handelszwecken* ⁵ gibt ⁶ und ihn auf Reisen schickt, ⁷ der Handlungsgehilfe unterwegs ⁸ . . . ⁹ . . . , ¹⁰ wenn er, wo er gegangen ist, ¹¹ [Gewinn] erzielt, XXIV ¹ so soll er all das Geld, ² das er eingenommen hat, ³ buchen, ^{4a} seine Tage ⁵ zählen^a ⁶ und seinen Kaufmann bezahlen.

§ 101 ⁸ Wenn er, wo er gegangen ist, ⁹ keinen Gewinn ¹⁰ erzielt, ¹³ so soll der Handlungsgehilfe ¹¹ das Geld, das er erhalten hat, ¹² doppelt ¹³ dem Kaufmann ¹⁴ geben.

§ 102 ¹⁵ Wenn ein Kaufmann ¹⁶ einem Handlungsgehilfen ¹⁷ Geld als →

§ 75 + e 9 a) Übersetzung sehr unsicher.
XXIV 4–5 a) Oder: man zählt seine Tage.

Geschäftsreisevorschuß ¹⁸ gibt ¹⁹ und dieser, wo er gegangen ist, ²⁰ Verlust ²¹ erleidet, ²² soll er das Kapital ²³ dem Kaufmann zurückgeben.

§ 103 ²⁴ Wenn ²⁵ unterwegs ²⁶ ein Feind ihn ²⁷ alles, was er trägt, ²⁸ verlieren läßt, ²⁹ so soll der Handlungsgehilfe bei (einem/dem) Gott ³⁰ schwören ³¹ und frei ausgehen.

§ 104 ³² Wenn ein Kaufmann ³³ einem Handlungsgehilfen ³⁴ Getreide, Wolle, Öl ³⁵ oder irgendwelche Habe ³⁶ zum Verkauf ³⁷ gibt, ³⁸ so soll der Handlungsgehilfe das Geld ³⁹ buchen ⁴⁰ und dem Kaufmann ⁴¹ zurückgeben; ⁴² der Handlungsgehilfe soll eine gesiegelte Urkunde über das Geld, ⁴³ das er dem Kaufmann ⁴⁴ gibt, ⁴⁵ erhalten.

§ 105 ⁴⁶ Wenn der Handlungsgehilfe ⁴⁷ sich nachlässigerweise ⁴⁸ keine gesiegelte Urkunde über das Geld, ⁴⁹ das er dem Kaufmann ⁵⁰ gegeben hat, ⁵¹ hat geben lassen, ⁵² so wird das nicht durch eine gesiegelte Urkunde quittierte Geld ⁵⁴ nicht ⁵³ auf die Abrechnung ⁵⁴ gesetzt.

§ 106 ⁵⁵ Wenn ein Handlungsgehilfe ⁵⁶ Geld von einem Kaufmann ⁵⁷ erhalten hat, ⁵⁸ aber das seinem Kaufmann ⁵⁹ ableugnet, ⁶⁰ so soll dieser Kaufmann ⁶¹ vor (einem/dem) Gott und vor Zeugen ⁶³ nachweisen, daß der Handlungsgehilfe ⁶² Geld erhalten hat, ⁶⁴ und der Handlungsgehilfe soll all das Geld, ⁶⁵ das er erhalten hat, ⁶⁶ dreifach dem Kaufmann ⁶⁷ geben.

§ 107 ⁶⁸ Wenn ein Kaufmann ⁶⁹ einem Handlungsgehilfen ⁶⁸ Geld ⁶⁹ anvertraut hat ⁷⁰ und der Handlungsgehilfe alles, ⁷¹ was der Kaufmann ihm gegeben hat, ⁷² seinem Kaufmann XXV ¹ zurückgibt, ² der Kaufmann jedoch alles, ³ was der Handlungsgehilfe ⁴ ihm gegeben hat, ⁵ diesem ableugnet, ⁶ so soll dieser Handlungsgehilfe ⁷ vor (einem/dem) Gott und vor Zeugen ⁸ den Kaufmann überführen; ⁹ der Kaufmann soll, weil er es seinem Handlungsgehilfen ¹⁰ ableugnet hat, ¹¹ alles, was er erhalten hat, ¹² sechsfach ¹³ dem Handlungsgehilfen ¹⁴ geben.

§ 108 ¹⁵ Wenn eine Schenkin ¹⁶ als Bezahlung für Bier ¹⁷ kein Getreide annimmt, ¹⁸ aber mit einem zu großen Gewichtsstein ¹⁹ Geld annimmt, ²⁰ oder/und wenn sie den Handelswert des Bieres ²¹ im Verhältnis zum Handelswert des Getreides verringert, ²² so soll man diese Schenkin ²³ überführen ²⁴ und ins Wasser ²⁵ werfen.

§ 109 ²⁶ Wenn ²⁸ im Hause ²⁶ einer Schenkin ²⁷ Betrüger ²⁹ sich zusammenfinden ³⁰ und sie diese Betrüger ³¹ nicht festnimmt ³² und zum Palast ³³ führt, ³⁴ so wird diese Schenkin ³⁵ getötet.

§ 110 ³⁶ Wenn eine *nadītu*-Priesterin oder eine *entu*-Priesterin, ³⁷ die nicht in einem *gagú*-Kloster ³⁸ wohnt, ³⁹ (*die Tür zu*) einer Schenke aufmacht ⁴⁰ oder zum Biertrinken ⁴¹ in eine Schenke ⁴² eintritt, ⁴³ so soll man diese Bürgerin ⁴⁴ verbrennen.

§ 111 ⁴⁵ Wenn eine Schenkin ⁴⁶ einen Krug Bier ⁴⁷ auf Borg gibt, ⁴⁸ soll sie zur Erntezeit ⁴⁹ fünf Seah^a Getreide erhalten.

§ 111 49 a) Ein Seah entspricht ca. 10l; vgl. die **Maßangaben** auf S. 32.

§ 112 ⁵⁰ Wenn ein Bürger ⁵¹ auf Reisen ⁵² ist ⁵⁵ und er hat einem (anderen) Bürger ⁵³ Silber, Gold, Edelsteine ⁵⁴ oder sonstige ihm gehörige Habe ⁵⁶ gegeben ⁵⁷ und als Beförderungsgut ⁵⁸ befördern lassen, ⁵⁹ wenn dieser (andere) Bürger ⁶⁰ alles, was ihm zur Beförderung übergeben war, ⁶¹ dort, wohin er es hätte befördern sollen, ⁶² nicht abliefern, ⁶³ sondern es wegnimmt, ⁶⁴ so soll der Eigentümer des Beförderungsgutes ⁶⁵ diesem (anderen) Bürger ⁶⁹ nachweisen, ⁶⁶ daß er alles, ⁶⁷ was ihm zur Beförderung übergeben war, ⁶⁸ nicht abgeliefert hat, ⁷⁰ und dieser (andere) Bürger ⁷¹ soll alles, ⁷² was ihm übergeben worden war, ⁷¹ fünffach ⁷³ dem Eigentümer des Beförderungsgutes ⁷⁴ geben.

§ 113 ⁷⁵ Wenn ein Bürger ⁷⁶ gegenüber einem (anderen) Bürger XXVI ¹ eine Forderung auf Getreide oder Geld hat ² und ohne Erlaubnis des Eigentümers des Getreides ³ aus einem Speicher ⁴ oder von einer Tenne ⁵ Getreide holt, ⁶ so soll man diesem Bürger ¹¹ nachweisen, ⁷ daß er ohne Erlaubnis des Eigentümers des Getreides ¹⁰ Getreide ⁸ aus dem Speicher ⁹ oder von der Tenne ¹⁰ geholt hat; ¹² alles Getreide, das er geholt hat, ¹³ soll er zurückgeben ¹⁴ und all dessen, ¹⁵ was er gegeben hat, ¹⁶ geht er verlustig.

§ 114 ¹⁷ Wenn ein Bürger ¹⁸ gegenüber einem (anderen) Bürger ²⁰ keine Forderung ¹⁹ auf Getreide oder Geld ²⁰ hat ²¹ und trotzdem ihm einen Angehörigen als Pfand nimmt, ^{22f} so soll er pro Pfändung ²⁴ ein drittel Mine Silber ²⁵ zahlen.

§ 115 ²⁶ Wenn ein Bürger ²⁷ gegenüber einem (anderen) Bürger ²⁸ eine Forderung auf Getreide oder Geld ²⁹ hat ³⁰ und einen ihm Angehörigen als Pfand nimmt, ³¹ und die gepfändete Person ³² im Hause seines Pfandgläubigers ³³ eines natürlichen Todes ³⁴ stirbt, ³⁵ so hat dieser Rechtsfall ³⁷ keinen ³⁶ Klageanspruch.

§ 116 ³⁸ Wenn eine gepfändete Person ³⁹ im Hause ihres Pfandgläubigers ⁴⁰ infolge von Schlägen ⁴¹ oder durch Mißhandlung ⁴² stirbt, ⁴³ so soll der Eigentümer der gepfändeten Person ⁴⁴ seinen Kaufmann^a ⁴⁵ überführen; ⁴⁶ wenn es sich um einen Sohn eines Bürgers handelte, ⁴⁷ so soll man seinen (eigenen) Sohn töten, ⁴⁸ wenn es sich um einen Sklaven eines Bürgers handelte, ⁴⁹ so soll er ein drittel Mine Silber ⁵⁰ zahlen; ⁵¹ und all dessen, ⁵² was er gegeben hat, ⁵³ geht er verlustig.

§ 117 ⁵⁴ Wenn einen Bürger ⁵⁵ eine Schuldverpflichtung ⁵⁶ erfaßt ⁵⁷ und er seine Frau, seinen Sohn oder seine Tochter ⁵⁸ für Geld hingibt, ⁵⁹ oder *jeweils* in ein Gewaltverhältnis ⁶⁰ gibt, ⁶¹ so sollen diese drei Jahre ⁶² das Haus ihres Käufers ⁶³ oder desjenigen, der sie in ein Gewaltverhältnis ge- →

XXVI 44 a) D. h. seinen Pfandgläubiger.

nommen hat, ⁶⁴ besorgen, und im vierten ⁶⁵ Jahre ^{66f} sollen sie freigelassen werden.

§ 118 ⁶⁸ Wenn er einen Sklaven oder eine Sklavin ⁶⁹ jeweils in ein Gewaltverhältnis ⁷⁰ gibt, ⁷¹ so kann der Kaufmann (*den Termin*) *verstreichen lassen*^a, ⁷² er darf (ihn/sie) für Geld verkaufen, ⁷³ Vindikation^a ist nicht statthaft.

§ 119 ⁷⁴ Wenn einen Bürger ⁷⁵ eine Schuldverpflichtung ⁷⁶ erfaßt ⁷⁷ und er eine Sklavin, die ihm Kinder geboren hat, ⁷⁸ für Geld hingibt, XXVII ² so soll der Eigentümer der Sklavin ¹ das Geld, das der Kaufmann gezahlt hat, ² zahlen ³ und seine Sklavin freikaufen.

§ 120 ⁴ Wenn ein Bürger ⁵ sein Getreide zur Speicherung ⁶ im Hause eines (anderen) Bürger ⁷ aufspeichert ⁸ und im Schuppen ⁹ Verlust entsteht, ¹⁰ oder wenn der Eigentümer des Hauses ¹¹ den Speicher öffnet ¹² und ihm Getreide entnimmt, ¹³ oder wenn er das Getreide, das in seinem Hause ¹⁴ aufgespeichert ist, ¹⁵ ganz und gar ableugnet, ¹⁷ so soll der Eigentümer des Getreides vor (einem/dem) Gott ¹⁸ sein Getreide angeben, ¹⁹ und der Eigentümer des Hauses ²⁰ soll das Getreide, das er entnommen hat, ²¹ doppelt ²² dem Eigentümer des Getreides ²³ geben.

§ 111 ²⁴ Wenn ein Bürger ²⁵ im Hause eines (anderen) Bürgers ²⁶ Getreide aufspeichert, ²⁷ soll er pro Jahr ²⁸ für ein Kor Getreide fünf Liter Getreide ²⁹ als Speichermiete ³⁰ geben.

§ 122 ³¹ Wenn ein Bürger ³² einem (anderen) Bürger ³³ Silber, Gold ³⁴ oder irgend etwas ³⁵ zur Aufbewahrung ³⁶ geben will, ³⁷ so soll er alles, was ³⁸ er hingeben will, ³⁹ Zeugen zeigen, ⁴⁰ einen Vertrag ⁴¹ abschließen ⁴² und (erst dann) zur Aufbewahrung ⁴³ geben.

§ 123 ⁴⁴ Wenn er es ohne Zeugen ⁴⁵ und vertragliche Abmachungen ⁴⁶ zur Aufbewahrung ⁴⁷ gibt, ⁴⁸ und man es, wo er es hingegeben hat, ⁴⁹ ableugnet, ⁵⁰ so hat dieser Rechtsfall ⁵² keinen ⁵¹ Klageanspruch.

§ 124 ⁵³ Wenn ein Bürger ⁵⁴ einem (anderen) Bürger ⁵⁵ Silber, Gold ⁵⁶ oder irgend etwas ⁵⁷ vor Zeugen ⁵⁸ zur Aufbewahrung ⁵⁹ gibt ⁶⁰ und dieser ihm das ableugnet, ⁶¹ so soll man diesen Bürger ⁶² überführen, ⁶³ und alles, was er abgeleugnet hat, ⁶⁴ soll er doppelt ⁶⁵ geben.

§ 125 ⁶⁶ Wenn ein Bürger ⁶⁷ etwas ihm Gehöriges ⁶⁸ zur Aufbewahrung gibt ⁷³ und das ihm Gehörige ⁷⁰ entweder durch Einbruch ^{71f} oder mittels einer *Leiter* ⁷⁴ gleichzeitig mit etwas, das ⁷⁵ dem Eigentümer des Hauses gehört, abhanden kommt, so soll der Eigentümer des Hauses, der durch Nachlässigkeit ⁷⁶ das, was er ihm zur ⁷⁷ Aufbewahrung gegeben hat, ⁷⁸ hat →

71 a) Oder: *er kann ihn/sie weiterverkaufen*.

73 a) D. h. der Eigentümer kann keinen Herausgabeanspruch gegenüber dem Besitzer geltend machen.

abhanden kommen lassen, ⁷⁹ vollständig XXVIII ¹ dem Eigentümer des Besitzes ² ersetzen; ³ der Eigentümer des Hauses ⁴ soll seinen abhanden gekommenen Gegenstand ⁵ suchen ⁶ und von seinem Dieb ⁷ zurücknehmen.

§ 126 ⁸ Wenn ein Bürger, ⁹ obwohl ihm ¹⁰ nichts abhanden gekommen ist, ¹² sagt: »Etwas mir Gehöriges ¹² ist mir abhanden gekommen«, ¹³ und seine Behörde ¹⁴ bezichtigt, ¹⁷ so soll seine Behörde ¹⁸ vor (einem/dem) Gott ¹⁹ ihm nachweisen, ¹⁵ daß ihm nichts ¹⁶ abhanden gekommen ist, ²⁰ und alles, ²¹ worauf er Klageanspruch erhoben hat, ²² soll er doppelt ²³ seiner Behörde ²⁴ geben.

§ 127 ²⁵ Wenn ein Bürger ²⁶ über eine *entu*-Priesterin ²⁷ oder die Gattin eines Bürgers ²⁸ üble Nachrede verbreitet, ²⁹ aber das nicht beweist, ³⁰ so soll man diesen Bürger ³¹ vor die Richter ³² schleppen ³⁴ und man rasiert ³³ ihm eine (Kopf)hälfte.

§ 128 ³⁵ Wenn ein Bürger ³⁶ eine Gattin ³⁷ nimmt, ³⁸ aber keinen Vertrag mit ihr ³⁹ abschließt, ⁴⁰ so ist diese Frau ⁴¹ keine Gattin.

§ 129 ⁴² Wenn die Gattin eines Bürgers ⁴⁵ beim Beischlaf ⁴³ mit ⁴⁴ einem anderen ⁴³ Manne ⁴⁶ ertappt wird, ⁴⁷ so soll man sie (beide) fesseln ⁴⁸ und ins Wasser ⁴⁹ werfen; ⁵⁰ wenn der Herr der Ehefrau ⁵¹ seine Ehefrau am Leben lassen will, ⁵² so soll auch der König ⁵³ seinen Untertan am Leben lassen.

§ 130 ⁵⁴ Wenn ein Bürger ⁵⁵ die (künftige) Gattin eines (anderen) Bürgers, ⁵⁶ die noch keinen Mann ⁵⁷ erkannt hat ⁵⁸ und noch im Hause ihres Vaters ⁵⁹ wohnt, ⁶⁰ knebelt ⁶¹ und in ihrem Schoß ⁶² liegt, ⁶³ und wenn man ihn dabei erwischt, ⁶⁴ so wird dieser Bürger ⁶⁵ getötet; ⁶⁶ diese Frau ⁶⁷ geht frei aus.

§ 131 ⁶⁸ Wenn die Gattin ⁶⁹ eines Bürgers ⁷⁰ von ihrem Ehemann bezichtigt wird, ⁷² jedoch nicht beim Beischlaf ⁷¹ mit einem anderen Manne ⁷³ ertappt wird, ⁷⁴ so soll sie bei (einem/dem) Gott ⁷⁵ schwören ⁷⁶ und in ihr Haus zurückkehren.

§ 132 ⁷⁷ Wenn über die Ehefrau ⁷⁸ eines Bürgers ⁷⁹ wegen eines anderen Mannes ^{80f} üble Nachrede ⁸² verbreitet wird, XXIX ² sie jedoch nicht beim Beischlaf XXVIII ⁸³ mit XXIX ¹ einem anderen XXVIII ⁸³ Manne XXIX ³ ertappt worden ist, ⁴ so soll sie ihrem Gatten zuliebe ⁵ in den Fluß(gott) ⁶ eintauchen^a.

§ 133a ⁷ Wenn ein Bürger ⁸ gefangen weggeführt worden ist, ⁹ aber in seinem Hause ¹⁰ das, was nötig ist zum Essen, ¹¹ noch vorhanden ist, ¹² so soll seine Ehefrau, ¹³ [solange] ihr [Ehemann gefangen ist,] ¹⁴ sich ¹⁵ in acht nehmen ¹⁶ und nicht [in das Haus eines anderen] ¹⁷ eintreten.

§ 133b ¹⁸ Wenn diese Frau ¹⁹ sich ²⁰ nicht in acht nimmt ²¹ und in das →

XXIX 6 a) D. h. sich dem Ordal unterziehen.

Haus eines anderen ²² eintritt, ²³ so soll man diese Frau ²⁴ überführen ²⁵ und sie ins Wasser ²⁶ werfen.

§ 134 ²⁷ Wenn ein Bürger ²⁸ gefangen weggeführt worden ist ²⁹ und in seinem Hause ³⁰ das, was nötig ist zum Essen, ³¹ nicht vorhanden ist, ³² so darf seine Ehefrau ³³ in das Haus eines anderen ³⁴ eintreten; ³⁵ diese Frau ³⁶ trifft keine Schuld.

§ 135 ³⁷ Wenn ein Bürger ³⁸ gefangen weggeführt worden ist ³⁹ und in seinem Hause ⁴⁰ das, was nötig ist zum Essen, ⁴¹ nicht vorhanden ist, ⁴³ (wenn dann) seine Ehefrau ⁴² in Erwartung seiner *Rückkehr* ⁴⁴ in das Haus eines anderen ⁴⁵ eintritt ⁴⁶ und (diesem) Kinder gebiert, ⁴⁷ und später ⁴⁸ ihr Ehemann zurückkehrt ⁴⁹ und seine Stadt ⁵⁰ erreicht, ⁵¹ so soll diese Frau ⁵² zu ihrem Gatten ⁵³ zurückkehren; ⁵⁴ die Kinder ⁵⁶ folgen ⁵⁵ ihrem Vater.

§ 136 ⁵⁷ Wenn ein Bürger ⁵⁸ seine Stadt verläßt ⁵⁹ und flieht, ⁶⁰ und wenn nach seinem Wegbleiben ⁶¹ seine Ehefrau ⁶² in das Haus eines anderen ⁶³ eintritt, ⁶⁴ wenn dieser Bürger ⁶⁵ zurückkehrt ⁶⁶ und seine Ehefrau ⁶⁷ fordert, ⁶⁸ so soll, weil er ⁶⁹ aus Abneigung ⁶⁸ gegen seine Stadt ⁷⁰ geflohen ist, ⁷¹ die Ehefrau des Flüchtlings ⁷² zu ihrem Ehemann ⁷³ nicht zurückkehren.

§ 137 ⁷⁴ Wenn ein Bürger ^{79f} beabsichtigt, ⁷⁵ eine *šugitu*-Priesterin, ⁷⁶ die ihm Kinder geboren hat, oder eine *naditu*-Priesterin, die ihn Kinder ⁷⁷ hat bekommen lassen, ⁷⁸ zu verstoßen, ⁸¹ so soll man dieser Frau ⁸² ihre Mitgift ⁸³ zurückgeben ⁸⁴ und ihr die Hälfte ⁸⁵ des Feldes, des Baumgartens und der Habe XXX ¹ geben, ² und sie wird ihre Kinder ³ großziehen; ⁴ nachdem sie ihre Kinder ⁵ großgezogen hat, ⁶ soll man ihr von allem, ⁷ was ihren Kindern ⁸ gegeben worden ist, ⁹ einen Anteil ¹⁰ wie dem einzelnen Erbsohn ¹¹ geben, ¹² und ein Ehemann nach ihrem Herzen ¹³ mag sie heiraten.

§ 138 ¹⁴ Wenn ein Bürger ¹⁵ seine Gattin, ¹⁶ die ihm keine Kinder geboren hat, ¹⁷ verstoßen will, ¹⁸ so soll er ihr Geld in Höhe ¹⁹ ihres Brautpreises ²⁰ geben; ²¹ die Mitgift, ²² die sie aus dem Hause ihres Vaters mitgebracht hat, ²³ soll er voll erstatten, ²⁴ bevor er sie verstößt.

§ 139 ²⁵ Wenn ein Brautpreis ²⁶ nicht vorhanden ist, ²⁷ soll er ihr eine Mine Silber ²⁸ als Scheidegeld ²⁹ geben.

§ 140 ³⁰ Wenn es sich um einen Palasthörigen handelt, ³¹ soll er ihr ein drittel Mine Silber ³² geben.

§ 141 ³³ Wenn die Ehefrau eines Bürgers, ³⁴ die im Hause des Bürgers wohnt, ³⁷ ihren Sinn darauf setzt, ³⁶ aushäusig zu sein, ^{39f} Privateigentum *erwirbt*^a, ⁴¹ ihren Haushalt verschlampt ⁴² und ihren Ehemann vernachläss- →

XXX 39f a) D.h. in die eigene Tasche wirtschaftet?

sig, ⁴³ so soll man sie überführen; ⁴⁴ wenn ihr Ehemann ⁴⁵ die Scheidung von ihr ⁴⁶ erklärt, ⁴⁷ so darf er sie verstoßen, ⁴⁸ Weggeld ⁴⁹ und Scheidegeld ⁵⁰ braucht ihr gar ⁵¹ nicht gegeben zu werden; ⁵² wenn ihr Ehemann ⁵³ die Scheidung von ihr nicht erklärt, ⁵⁴ so darf ihr Ehemann eine andere Frau ⁵⁵ heiraten, ⁵⁶ und jene Frau ⁵⁷ soll wie eine Sklavin ⁵⁸ im Hause ihres Ehemanns ⁵⁹ wohnen.

§ 142 ⁶⁰ Wenn eine Frau gegen ihren Ehemann Abneigung bekommt ⁶² und sagt: ⁶¹ »Du sollst nicht mit mir verkehren«, ⁶³ so soll ihre Angelegenheit ⁶⁴ von ihrer Behörde ⁶⁵ überprüft werden; ⁶⁶ wenn sie unbescholten ist ⁶⁷ und keine Schuld ⁶⁸ trägt, ⁶⁹ ihr Ehemann dagegen ⁷⁰ aushäusig ist ⁷¹ und sie schwer ⁷² vernachlässigt, ⁷³ so ist diese Frau XXXI ¹ schuldlos, ² sie darf ihre Mitgift ³ nehmen ⁵ und weggehen ⁴ zum Hause ihres Vaters.

§ 143 ⁶ Wenn sie nicht unbescholten ist, ⁷ aushäusig ist, ⁸ ihren Haushalt verschlampt ⁹ und ihren Ehemann vernachlässigt, ¹⁰ so soll man diese Frau ¹¹ ins Wasser ¹² werfen.

§ 144 ¹³ Wenn ein Bürger ¹⁴ eine *nadītu*-Priesterin heiratet ¹⁵ und diese *nadītu*-Priesterin ¹⁶ ihrem Ehemann eine Sklavin ¹⁷ gibt ¹⁸ und (auf diese Weise) Kinder zur Welt kommen läßt, ¹⁹ wenn dann dieser Bürger ^{22f} plant, ²⁰ eine *šugītu*-Priesterin ²¹ zu heiraten, ²⁴ so soll man das diesem Bürger ²⁵ nicht gestatten, ²⁶ er darf keine *šugītu*-Priesterin ²⁷ heiraten.

§ 145 ²⁸ Wenn ein Bürger ²⁹ eine *nadītu*-Priesterin heiratet ³⁰ und (diese) ihn keine Kinder bekommen läßt, ^{33f} wenn er dann plant, ³¹ eine *šugītu*-Priesterin ³² zu heiraten, ³⁵ so darf dieser Bürger ³⁶ (tatsächlich) eine *šugītu*-Priesterin ³⁷ heiraten ³⁸ und sie in sein Haus ³⁹ eintreten lassen, ⁴⁰ aber diese *šugītu*-Priesterin ⁴¹ darf sich mit der *nadītu*-Priesterin ⁴² nicht gleichstellen.

§ 146 ⁴³ Wenn ein Bürger ⁴⁴ eine *nadītu*-Priesterin heiratet, ⁴⁵ sie ihrem Ehemann eine Sklavin ⁴⁶ gibt ⁴⁷ und diese Kinder gebiert, ⁴⁸ wenn dann nachher ⁴⁹ diese Sklavin ⁵⁰ sich mit ihrer Herrin ⁵¹ gleichstellt, ⁵² darf ihre Herrin, ⁵³ weil sie Kinder geboren hat, ⁵⁴ sie nicht für Geld ⁵⁵ verkaufen, ⁵⁶ aber sie darf sie mit einer Sklavenmarke ⁵⁷ versehen ⁵⁸ und sie zu den Sklavinnen ⁵⁹ zählen.

§ 147 ⁶⁰ Wenn sie keine Kinder ⁶¹ geboren hat, ⁶² darf ihre Herrin ⁶³ sie für Geld ⁶⁴ verkaufen.

§ 148 ⁶⁵ Wenn ein Bürger ⁶⁶ eine Ehefrau ⁶⁷ nimmt ⁶⁸ und die *la'bu*-Krankheit ⁶⁹ sie befällt, ^{72f} wenn er dann plant, ⁷⁰ eine andere ⁷¹ zu heiraten, ⁷⁴ so darf er das tun; ⁷⁵ seine (erste) Ehefrau, ⁷⁶ welche die *la'bu*-Krankheit ⁷⁷ befallen hat, ⁷⁸ darf er (jedoch) nicht verstoßen, ⁷⁹ im Hause, das sie besorgt hat, ⁸⁰ soll sie wohnen bleiben, ⁸¹ und solange sie lebt, soll er sie unterhalten.

§ 149 XXXII ¹ Wenn diese Frau ⁴ nicht bereit ist, ² im Hause ihres Ehemannes ³ zu wohnen, ⁵ soll er ihr ihre Mitgift, ⁶ die sie aus dem Hause ihres Vaters ⁷ mitgebracht hat, ⁸ voll erstatten, ⁹ und sie kann davongehen.

§ 150 ¹⁰ Wenn ein Bürger ¹¹ seiner Ehefrau ¹² ein Feld, einen Baumgarten, ein Haus ¹³ oder Habe ¹⁴ schenkt ¹⁵ und ihr eine gesiegelte Urkunde ¹⁶ ausstellt, ¹⁷ so dürfen nach dem Tode ihres Ehemannes ¹⁸ ihre Söhne keine Vindikationsklage^a gegen sie erheben; ¹⁹ die Mutter ²⁰ darf ihren Nachlaß ²¹ ihrem Sohne, ²² den sie liebt, ²³ geben ²⁴ und braucht ihn keinem *anderen*^a ²⁵ zu geben.

§ 151 ²⁶ Wenn eine Ehefrau, ²⁷ die im Hause eines Bürgers ²⁸ wohnt, ²⁹ damit kein Gläubiger ³⁰ ihres Mannes ³¹ ihrer habhaft werden kann, ³² ihren Ehemann vertraglich verpflichtet ³³ und ihn eine Urkunde ³⁴ ausstellen läßt, ³⁵ wenn dann auf diesem Bürger, ³⁶ bevor er diese Frau ³⁷ heiratet, ³⁸ eine Schuld ^{39f} lastet, ^{41a} so können seine Gläubiger ⁴² seiner Ehefrau ⁴³ nicht habhaft werden^a; ⁴⁴ und wenn auf dieser Frau, ⁴⁵ bevor sie in das Haus des Bürgers ⁴⁶ eintritt, ⁴⁷ eine Schuld ^{48f} lastet, ⁵⁰ so können ihre Gläubiger ⁵¹ ihres Ehemannes nicht habhaft werden^a.

§ 152 ⁵² Wenn, nachdem ⁵³ diese Frau ⁵⁴ in das Haus des Bürgers ⁵⁵ eingetreten ist, ⁵⁶⁻⁵⁸ sie sich verschulden^a, ⁵⁹ so sollen sie beide ⁶⁰ den Kaufmann bezahlen.

§ 153 ⁶¹ Wenn die Ehefrau eines Bürgers ⁶² wegen ⁶³ eines anderen ⁶² Mannes ⁶⁴ ihren Ehemann umbringen läßt, ⁶⁵ so soll man diese Frau ^{65f} pfählen.

§ 154 ⁶⁷ Wenn ein Bürger ⁶⁸ seine Tochter ⁶⁹ (geschlechtlich) erkennt, ⁷⁰ soll man diesen Bürger ⁷¹ aus der Stadt verjagen.

§ 155 ⁷² Wenn ein Bürger ⁷³ für seinen Sohn ⁷⁴ eine Schwiegertochter auswählt ⁷⁵ und sein Sohn sie erkennt, ⁷⁶ er selbst aber nachher ⁷⁷ in ihrem Schoß ⁷⁸ liegt ⁷⁹ und man ihn dabei ertappt, ⁸⁰ so soll man diesen Bürger ⁸¹ fesseln ⁸² und ins Wasser XXXIII ¹ werfen.

§ 156 ² Wenn ein Bürger ³ für seinen Sohn ⁴ eine Schwiegertochter ⁵ auswählt ⁶ und sein Sohn sie noch nicht erkannt hat, ⁷ er selbst aber in ihrem Schoß ⁸ liegt, ⁹ so soll er ihr eine halbe Mine Silber ¹⁰ zahlen, ¹¹ und alles, ¹² was sie aus ¹³ dem Hause ihres Vaters ¹⁴ mitgebracht hat, ¹⁵ soll er ihr voll erstatten, ¹⁶ und ein Ehemann nach ihrem Herzen ¹⁷ mag sie heiraten.

XXXII 18 a) D. h. eine Klage auf Herausgabe.

24 a) Oder: *Fremden*. Andere Lesart: keiner *anderen/Fremden*.

41 a) – 43 a) Andere Lesart: so kann sein Gläubiger seiner Ehefrau nicht habhaft werden.

51 a) Das in vorhergehenden Anm. zitierte Duplikat zu XXXII 41–43 hat hier, wie die Stele, den Plural.

56–58 a) Andere Lesart: ihr Ehemann sich verschuldet.

§ 157¹⁸ Wenn ein Bürger¹⁹ nach dem Tode seines Vaters²⁰ im Schoße seiner Mutter²¹ liegt,²² so soll man sie beide²³ verbrennen.

§ 158²⁴ Wenn ein Bürger²⁵ nach dem Tode seines Vaters²⁶ im Schoße²⁷ seiner »Großen«^a,²⁸ die Kinder geboren hat,²⁹ ertappt wird,³⁰ so soll dieser Bürger³¹ aus dem Vaterhause³² verstoßen werden.

§ 159³³ Wenn ein Bürger,³⁴ der ins Haus seines Schwiegervaters³⁵ das Hochzeitsgeschenk³⁶ hat bringen lassen³⁷ und den Brautpreis gegeben hat,³⁸ auf eine andere Frau³⁹ starrt⁴⁰ und zu seinem Schwiegervater⁴² sagt:⁴¹ »Deine Tochter⁴² werde ich nicht nehmen«,⁴³ so soll der Vater der Tochter⁴⁴ alles,⁴⁵ was ihm gebracht worden ist,⁴⁶ behalten.

§ 160⁴⁷ Wenn ein Bürger⁴⁸ ins Haus des Schwiegervaters⁴⁹ das Hochzeitsgeschenk⁵⁰ hat bringen lassen⁵¹ und den Brautschatz⁵² gegeben hat,⁵³ (wenn dann) der Vater der Tochter⁵⁵ sagt:⁵⁴ »Meine Tochter werde ich dir nicht geben«,⁵⁶ so soll er alles, was⁵⁷ ihm gebracht worden ist,⁵⁸ doppelt⁵⁹ zurückgeben.

§ 161⁶⁰ Wenn ein Bürger⁶¹ ins Haus seines Schwiegervaters⁶² das Hochzeitsgeschenk hat bringen lassen⁶³ und den Brautpreis⁶⁴ gegeben hat,⁶⁵ wenn dann sein *Freund*⁶⁶ ihn verleumdet⁶⁷ und sein Schwiegervater⁶⁸ zum (vorgesehenen) Gatten⁷⁰ sagt:⁶⁹ »Meine Tochter wirst du nicht bekommen«,⁷¹ so soll er alles, was⁷² ihm gebracht worden ist,⁷³ doppelt⁷⁴ zurückgeben,⁷⁶ und sein *Freund*⁷⁵ darf seine (vorgesehene) Ehefrau⁷⁷ nicht heiraten.

§ 162⁷⁸ Wenn ein Bürger⁷⁹ eine Ehefrau⁸⁰ nimmt⁸¹ und sie ihm Kinder gebiert,⁸² wenn diese Frau⁸³ das Zeitliche XXXIV¹ segnet,³ so darf ihr Vater⁴ keinen Klageanspruch erheben² auf ihre Mitgift;⁵ ihre Mitgift⁶ gehört ihren Kindern.

§ 163⁷ Wenn ein Bürger⁸ eine Ehefrau⁹ nimmt¹⁰ und sie ihn nicht Kinder bekommen läßt,¹¹ wenn diese Frau¹² das Zeitliche¹³ segnet,¹⁴ und wenn dann¹⁷ sein Schwiegervater¹⁴ den Brautpreis,¹⁵ den dieser Bürger¹⁶ in das Haus seines Schwiegervaters gebracht hat,¹⁷ ihm zurückgibt,²¹ so soll ihr Ehemann keinen Klageanspruch erheben¹⁹ auf die Mitgift²⁰ dieser Frau;²² ihre Mitgift²³ gehört dem Hause ihres Vaters.

§ 164²⁴ Wenn sein Schwiegervater²⁵ ihm den Brautpreis²⁶ nicht zurückgibt,²⁷ so soll er von ihrer Mitgift²⁸ einen ihrem Brautpreis entsprechenden Betrag²⁹ abziehen³⁰ und ihre Mitgift³¹ dem Hause ihres Vaters³² zurückgeben.

§ 165³³ Wenn ein Bürger³⁴ seinem Erbsohn,³⁵ der ihm angenehm ist,³⁶ ein Feld, einen Baumgarten oder ein Haus³⁷ schenkt³⁸ und ihm eine gesiegelte Urkunde schreibt,³⁹ nachdem der Vater⁴⁰ das Zeitliche⁴¹ ge- →

XXXIII 27 a) Unklar; nicht mit Emendation: Stiefmutter.

segnet hat, ⁴² soll er, wenn die Brüder ⁴³ die Teilung vornehmen, ⁴⁴ das Geschenk, das der Vater ⁴⁵ ihm gegeben hat, ⁴⁶ an sich nehmen, ⁴⁷ und außerdem ⁴⁸ sollen sie sich in den Besitz des Vaterhauses ⁴⁹ zu gleichen Teilen ⁵⁰ teilen.

§ 166 ⁵¹ Wenn ein Bürger ⁵² für die Söhne, die er bekommen hat, ⁵³ Ehefrauen freit, ⁵⁴ aber für seinen ⁵⁵ jüngsten ⁵⁴ Sohn ⁵⁶ noch keine Ehefrau ⁵⁷ gefreit hat, ⁵⁸ so sollen, nachdem der Vater ⁵⁹ das Zeitliche ⁶⁰ gesegnet hat, ⁶¹ die Brüder, wenn sie ⁶² die Teilung vornehmen, ⁶³ aus dem Besitz des Vaterhauses ⁶⁴ für ihren ⁶⁵ jüngsten ⁶⁴ Bruder, ⁶⁶ der noch keine Frau ⁶⁷ geheiratet hat, ⁶⁸ als Zusatzbetrag ⁶⁹ zu seinem Erbteil ⁷⁰ Geld für einen Brautpreis ⁷¹ bereitstellen ⁷³ und es ihm ermöglichen, ⁷² eine Ehefrau ⁷³ zu nehmen.

§ 167 ⁷⁴ Wenn ein Bürger ⁷⁵ eine Ehefrau ⁷⁶ nimmt ⁷⁷ und sie ihm Söhne gebiert, ⁷⁸ wenn diese Frau ⁷⁹ das Zeitliche ⁸⁰ segnet, ⁸¹ er nach ihrem Tode ⁸² eine andere Frau ⁸³ heiratet ⁸⁴ und (auch diese) Söhne gebiert, ⁸⁵ so sollen, nachdem ⁸⁶ der Vater das Zeitliche ⁸⁷ gesegnet hat, XXXV ¹ die Söhne ² die Teilung nicht ¹ je nach Müttern ² vornehmen; ³ die Mitgift ⁴ ihrer Mütter ⁵ sollen sie nehmen ⁶ und den Besitz des Vaterhauses ⁷ zu gleichen Teilen ⁸ teilen.

§ 168 ⁹ Wenn ein Bürger ¹² beabsichtigt, ¹⁰ seinen Sohn ¹¹ zu enterben, ¹³ und zu den Richtern ¹⁴ sagt: »Ich will meinen Sohn enterben«, ¹⁵ sollen die Richter ¹⁶ seine Angelegenheit ¹⁷ überprüfen; ¹⁸ wenn der Sohn keine schwere Schuld ²¹ auf sich geladen hat, ²⁰ die Aufhebung ¹⁹ des Erbrechtes verdient, ²² darf der Vater seinen Sohn ²³ nicht aus der Erbschaft ²⁴ verstoßen.

§ 169 ²⁵ Wenn er ²⁸ gegenüber seinem Vater ²⁵ eine schwere Schuld, ²⁷ die Aufhebung ²⁶ des Erbrechts verdient, ²⁹ auf sich geladen hat, ³⁰ so soll man ihm beim ersten Male ³¹ verzeihen; ³² wenn er ³³ ein zweites Mal ³² eine schwere Schuld ³³ auf sich lädt, ³⁴ darf der Vater seinen Sohn ³⁵ aus der Erbschaft ³⁶ verstoßen.

§ 170 ³⁷ Wenn ³⁸ die (erste) Gemahlin ³⁷ eines Bürgers ³⁹ ihm Kinder gebiert ⁴⁰ und auch seine Sklavin ⁴¹ ihm Kinder gebiert, ⁴² und wenn der Vater ⁴³ zu seinen Lebzeiten ⁴⁴ die Kinder, die die Sklavin ihm geboren hat, ⁴⁵ als seine Kinder bezeichnet ⁴⁶ und mit den Kindern der (ersten) Gattin ⁴⁷ gleichgestellt hat, ⁴⁸ so sollen, nachdem der Vater ⁴⁹ das Zeitliche ⁵⁰ gesegnet hat, ⁵² die Kinder der (ersten) Gattin ⁵³ und die Kinder der Sklavin ⁵⁴ sich zu gleichen Teilen ⁵¹ in den Besitz des Vaterhauses ⁵⁵ teilen; ⁵⁶ der Erbsohn, Sohn der (ersten) Gattin, ⁵⁷ darf (seinen) Anteil^a ⁵⁸ auswählen ⁵⁹ und vorwegnehmen.

XXXV 57 a) Stele falsch: im Anteil. – Der Passus ist im Duplikat weggelassen.

§ 171a ⁶⁰ Wenn jedoch der Vater ⁶¹ zu seinen Lebzeiten ⁶² die Kinder, die die Sklavin ihm geboren hat, ⁶³ nicht als seine Kinder bezeichnet hat, ⁶⁴ so sollen, nachdem der Vater ⁶⁵ das Zeitliche ⁶⁶ gesegnet hat, ⁶⁸ die Kinder der Sklavin ⁶⁹ sich nicht mit den Kindern der (ersten) Gemahlin ⁶⁷ in den Besitz des Vaterhauses ⁷⁰ teilen; ⁷² die Sklavin und ihre Kinder ^{71.73} sollen freigelassen werden, ⁷⁴ und die Kinder der (ersten) Gattin ⁷⁵ dürfen die Kinder der Sklavin ⁷⁶ nicht als Sklaven ⁷⁷ beanspruchen.

§ 171b ⁷⁸ Die (erste) Gemahlin ⁷⁹ darf ihre Mitgift ⁸⁰ und die Ehegabe, ⁸¹ die ihr Ehemann ⁸² ihr gegeben ⁸³ und auf einer Tafel ⁸⁴ verschrieben hat, ⁸⁵ nehmen ⁸⁶ und in der Wohnung ⁸⁷ ihres Ehemannes wohnen bleiben; XXXVI ¹ solange sie lebt, hat sie Nutznießung davon, ² für Geld ³ darf sie (diese Sachen) nicht verkaufen, ⁴ ihr Nachlaß ⁵ gehört ihren Kindern.

§ 172 ⁶ Wenn ihr Ehemann ⁷ ihr keine Ehegabe ⁸ gegeben hat, ⁹ soll man ihre Mitgift ¹⁰ ihr voll erstatten, ¹¹ und vom Besitz ¹² des Hauses ihres Ehemannes ¹³ soll sie einen Anteil ¹⁴ wie ein Erbsohn ¹⁵ bekommen. ¹⁶ Wenn ihre Kinder, ¹⁷ um sie aus dem Hause zu vertreiben, ¹⁸ sie schikanieren, ¹⁹ so sollen die Richter ²⁰ ihre Angelegenheit ²¹ überprüfen ²² und den Kindern eine Strafe ²³ auferlegen; ²⁴ diese Frau ²⁵ braucht aus dem Hause ihres Ehemannes ²⁶ nicht ausziehen. ²⁷ Wenn diese Frau ^{29f} plant, ²⁸ ausziehen, ³¹ so soll sie die Ehegabe, ³² die ihr Ehemann ³³ ihr gegeben hat, ³⁴ ihren Kindern ³⁵ zurücklassen, ³⁶ die Mitgift ³⁷ vom Hause ihres Vaters ³⁸ darf sie an sich nehmen, ³⁹ und ein Ehemann nach ihrem Herzen ⁴⁰ mag sie heiraten.

§ 173 ⁴¹ Wenn diese Frau, ⁴² wo sie eingezogen ist, ⁴⁴ ihrem späteren ⁴³ Ehemann ⁴⁵ Kinder gebiert ⁴⁶ und wenn nachher diese Frau stirbt, ⁴⁸ so sollen die früheren ⁴⁹ und die späteren Kinder ⁴⁷ ihre Mitgift ⁵⁰ teilen.

§ 174 ⁵¹ Wenn sie ihrem ⁵² späteren ⁵¹ Ehemann ⁵³ keine Kinder gebiert, ⁵⁵ so sollen die Kinder ihres (ersten) Gemahls ⁵⁴ ihre Mitgift ⁵⁶ nehmen.

§ 175 ⁵⁷ Wenn ein Sklave des Palastes ⁵⁸ oder ein Sklave ⁵⁹ eines Palasthörigen ⁶⁰ die Tochter eines Bürgers ⁶¹ heiratet ⁶² und sie Kinder ⁶³ gebiert, ⁶⁴ so darf der Eigentümer des Sklaven ⁶⁵ die Söhne ⁶⁶ der Tochter eines Bürgers ⁶⁷ nicht als Sklaven ⁶⁸ beanspruchen.

§ 176a ⁶⁹ Und wenn ein Sklave des Palastes ⁷⁰ oder ein Sklave eines Palasthörigen ⁷¹ die Tochter eines Bürgers ⁷² heiratet, ⁷³ wenn sie, nachdem er sie geheiratet hat, ⁷⁴ mitsamt ⁷⁵ der Mitgift ⁷⁶ des Hauses ihres Vaters ⁷⁷ in das Haus des Sklaven des Palastes ⁷⁸ oder des Sklaven eines Palasthörigen ⁷⁹ einzieht, ⁸⁰ (und wenn,) nachdem sie sich zusammengetan haben, ⁸¹ sie (beide) einen Hausstand *gegründet* ⁸² und Habe erworben ha- →

ben, ⁸³ nachher ⁸⁴ der Sklave des Palastes ⁸⁵ oder der Sklave eines Palasthörigen ⁸⁶ das Zeitliche ⁸⁷ segnet, ⁸⁸ so soll die Tochter eines Bürgers ⁸⁹ ihre Mitgift ⁹⁰ nehmen, ⁹¹ und alles, ⁹² was ihr Ehemann und sie selbst, XXXVII ¹ nachdem sie sich zusammen getan hatten, ² erworben haben, ³ soll man in zwei Teile ⁴ teilen; ⁵ die eine Hälfte ⁶ bekommt ⁵ der Eigentümer des Sklaven, ⁷ die andere Hälfte ⁹ bekommt ⁸ die Tochter eines Bürgers ⁹ für ihre Kinder.

§ 176b ¹⁰ Wenn die Tochter eines Bürgers ¹¹ keine Mitgift hat, ¹² so soll man alles, was ihr Ehemann und sie selbst, ¹³ nachdem sie sich zusammen getan hatten, ¹⁴ erworben haben, ¹⁵ in zwei Teile ¹⁶ teilen; ¹⁷ die eine Hälfte ¹⁸ bekommt ¹⁷ der Eigentümer des Sklaven, ¹⁹ die andere Hälfte ²¹ bekommt ²⁰ die Tochter eines Bürgers ²¹ für ihre Kinder.

§ 177 ²² Wenn eine Witwe, ²³ deren Kinder ²⁴ noch ganz klein sind, ²⁵ in das Haus eines anderen ²⁶ einzutreten ^{27f} plant, ²⁹ so darf sie ohne Erlaubnis der Richter ³⁰ das nicht tun. ³¹ Wenn sie ³² in das Haus eines anderen ³³ eintreten will, ³⁴ sollen die Richter ³⁵ die Angelegenheit ³⁶ des Hauses ihres ³⁷ früheren ³⁶ Ehemannes ³⁸ überprüfen, ³⁹ das Haus ihres ⁴⁰ früheren ³⁹ Ehemannes ⁴¹ sollen sie ihrem ⁴² späteren ⁴¹ Ehemann ⁴³ und dieser Frau ⁴⁴ anvertrauen ⁴⁵ und sie (beide) eine Urkunde ⁴⁶ ausfertigen lassen. ⁴⁷ Das Haus sollen sie dann in Ordnung halten ⁴⁸ und die ganz kleinen Kinder ⁴⁹ großziehen. ⁵⁰ Die Hausgeräte ⁵² dürfen sie nicht für Geld ⁵² verkaufen; ⁵³ ein Käufer, ⁵⁴ der Hausgerät ⁵⁵ der Kinder einer Witwe ⁵⁶ kauft, ⁵⁷ geht seines Geldes ⁵⁸ verlustig, ⁵⁹ der Besitz kehrt zu seinen Eigentümern ⁶⁰ zurück.

§ 178 ⁶¹ Wenn eine *entu*-Priesterin, eine *naditu*-Priesterin ⁶² oder eine *sekr(et)u*-Priesterin, ⁶³ deren Vater ihr ⁶⁴ eine Mitgift ⁶⁵ gegeben ⁶⁶ und eine Urkunde ⁶⁷ geschrieben hat, ⁶⁸ (wenn der Vater) auf der Urkunde, ⁶⁹ die er ihr geschrieben hat, ⁷³ es ihr nicht schriftlich gestattet, ⁷⁰ ihren Nachlaß, ⁷¹ wohin es ihr ⁷² gefällt, zu vergeben, ⁷⁴ und ihr keine Verfügungsfreiheit ⁷⁵ gewährt, ⁷⁶ so sollen, nachdem der Vater ⁷⁷ das Zeitliche ⁷⁸ gesegnet hat, ⁸⁰ ihre Brüder ⁷⁹ ihr Feld und ihren Baumgarten ⁸¹ nehmen ⁸² und entsprechend dem Wert ⁸³ ihres Anteils ⁸⁴ ihr Kost, Öl und Kleidung ⁸⁵ geben ⁸⁶ und ihr Herz ⁸⁷ zufriedenstellen. ⁸⁸ Wenn ihre Brüder ⁸⁹ ihr nicht entsprechend dem Wert ⁹⁰ ihres Anteils ⁹¹ Kost, Öl und Kleidung ⁹² geben XXXVIII ¹ und ihr Herz ² nicht zufriedenstellen, ³ so kann sie ihr Feld und ihren Baumgarten ⁴ einem Pächter, ⁵ der ihr genehm ist, ⁶ geben ⁷ und ihr Pächter ⁸ soll sie unterhalten, ⁹ das Feld, den Baumgarten ¹⁰ und alles, ¹¹ was ihr Vater ¹² ihr gegeben hat, ¹³ soll sie, solange sie lebt, nutzen; ¹⁴ sie darf es nicht für Geld ¹⁵ verkaufen, ¹⁶ sie darf keinen anderen ¹⁷ als Erben einsetzen, ¹⁸ ihr Nachlaß ¹⁹ gehört ihren Brüdern.

§ 179 ²⁰ Wenn eine *entu*-Priesterin, eine *nadītu*-Priesterin ²¹ oder eine *sekr(et)u*-Priesterin, ²² deren Vater ihr ²³ eine Mitgift ²⁴ gegeben ²⁵ und eine gesiegelte Urkunde ²⁶ geschrieben hat, ²⁷ (wenn der Vater) auf der Urkunde, ²⁸ die er ihr geschrieben hat, ³² es ihr schriftlich gestattet, ²⁹ ihren Nachlaß, ³⁰ wohin es ihr gefällt, ³¹ zu vergeben, ³³ und ihr Verfügungsfreiheit ³⁴ gewährt, ³⁵ so darf sie, nachdem der Vater ³⁶ das Zeitliche ³⁷ gesegnet hat, ³⁸ ihren Nachlaß, ³⁹ wohin es ihr gefällt, ⁴⁰ vergeben, ⁴¹ ihre Brüder ⁴² dürfen keine Vindikationsklage^a gegen sie erheben.

§ 180 ⁴³ Wenn ein Vater ⁴⁴ seiner Tochter, ⁴⁵ (die) *nadītu*-Priesterin eines *gagû*-Klosters ⁴⁶ oder *sekr(et)u*-Priesterin (ist), ⁴⁷ keine Mitgift ⁴⁸ schenkt, ⁴⁹ so soll sie, nachdem der Vater ⁵⁰ das Zeitliche ⁵¹ gesegnet hat, ⁵² vom Besitz des Vaterhauses ⁵³ einen Anteil ⁵⁵ bekommen ⁵³ wie ⁵⁴ der einzelne Erbsohn ⁵⁶ und davon, solange sie lebt, ⁵⁷ nutzen; ⁵⁸ ihr Nachlaß ⁵⁹ gehört ihren Brüdern.

§ 181 ⁶⁰ Wenn ein Vater ⁶¹ eine *nadītu*-Priesterin, eine *qadištu*-Priesterin ⁶² oder eine *kulmašītu*-Priesterin ⁶³ (einem/dem) Gott weihet ⁶⁴ und ihr keine Mitgift ⁶⁵ gibt, ⁶⁶ so soll sie, nachdem der Vater ⁶⁷ das Zeitliche ⁶⁸ gesegnet hat, ⁶⁹ vom Besitz des Vaterhauses ⁷⁰ ein Drittel ihrer Erbschaft^a ⁷¹ als Anteil bekommen ⁷² und davon, solange sie lebt, ⁷³ nutzen; ⁷⁴ ihr Nachlaß ⁷⁵ gehört ihren Brüdern.

§ 182 ⁷⁶ Wenn ein Vater ⁷⁷ seiner Tochter, ⁷⁸ (die) *nadītu*-Priesterin des Marduk^a ⁷⁹ von Babel (ist), ⁸⁰ keine Mitgift gibt ⁸² und ihr keine gesiegelte Urkunde ⁸³ schreibt, ⁸⁴ so soll sie, nachdem der Vater ⁸⁵ das Zeitliche ⁸⁶ gesegnet hat, ⁸⁷ vom Besitz des Vaterhauses ⁸⁸ ein Drittel ihrer Erbschaft^a ⁸⁹ bei der Teilung mit ihren Brüdern ⁹⁰ bekommen, ⁹¹ jedoch keine Lehnspflicht ⁹² erfüllen; ⁹³ eine *nadītu*-Priesterin des Marduk ⁹⁴ darf ihren Nachlaß, ⁹⁵ wohin es ihr ⁹⁶ gefällt, XXXIX ¹ vergeben.

§ 183 ² Wenn ein Vater ³ seiner Tochter, (die) *šugītu*-Priesterin (ist), ⁴ eine Mitgift ⁵ gibt, ⁶ sie einem Ehemann ⁷ gibt ⁸ und ihr eine gesiegelte Urkunde ⁹ schreibt, ¹⁰ so darf sie, nachdem der Vater ¹¹ das Zeitliche ¹² gesegnet hat, ¹³ vom Besitz des Vaterhauses ¹⁴ keinen Anteil bekommen.

§ 184 ¹⁵ Wenn ein Bürger ¹⁶ seiner Tochter, ¹⁷ (die) *šugītu*-Priesterin (ist), ¹⁸ keine Mitgift ¹⁹ gibt ²⁰ und sie nicht einem Ehemann ²¹ gibt, ²² so sollen, nachdem der Vater ²³ das Zeitliche ²⁴ gesegnet hat, ²⁵ ihre Brüder ²⁶ entsprechend dem Wert des Vaterhauses ²⁷ ihr eine Mitgift ²⁸ geben ²⁹ und sie einem Ehemann ³⁰ geben.

§ 185 ³¹ Wenn ein Bürger ³² ein kleines Kind ³³ in seinem (Frucht)was- →

XXXVII 42 a) D. h. Klage auf Herausgabe.

70 a) Man erwartet: das ihr zustehende Drittel der Erbschaft.

78 a) Zu dem babylonischen Nationalgott vgl. oben *Anm. 8a*, S. 40.

88 a) Man erwartet: das ihr zustehende Drittel der Erbschaft.

ser^a 34 als Sohn 35 annimmt 36 und es großzieht, 37 so darf dieses Ziehkind 38 nicht vindiziert^a werden.

§ 186 39 Wenn ein Bürger 40 ein kleines Kind 41 als Sohn annimmt 42f und (das Kind) nach der Adoption 44 seinen Vater 45 und seine Mutter 46 erforscht, 47 so soll dieses Ziehkind 48 in das Haus seines Vaters 49 zurückkehren.

§ 187 50 Ein Sohn eines *girsiqu*-Höflings, 51 eines Palastangehörigen, 52 und der Sohn einer *sekr(et)u*-Priesterin 53 darf nicht vindiziert werden.

§ 188 54 Wenn ein Handwerker 55 einen Sohn als Ziehkind 56 annimmt 57 und ihn sein Handwerk 58 lehrt, 59 darf dieser nicht vindiziert werden.

§ 189 60 Wenn er ihn sein Handwerk 61 nicht lehrt, 62 so darf dieses Ziehkind 63 in das Haus seines Vaters 64 zurückkehren.

§ 190 65 Wenn ein Bürger 66 ein kleines Kind, 67 das er als Sohn 68 adoptiert hat, 70 nicht mit seinen eigenen Söhnen 71 gleichstellt, 72 so darf dieses Ziehkind 73 in das Haus seines Vaters 74 zurückkehren.

§ 191 75 Wenn ein Bürger 76 in bezug auf ein kleines Kind, 77 das er als Sohn 78 adoptiert 79 und großgezogen hat, 80 nachdem er *einen Hausstand gegründet* 81 und anschließend (eigene) Söhne 82 bekommen hat, 84 plant, 83 das Ziehkind zu verstoßen, 85 so soll dieser Sohn 86 nicht leer ausgehen; 91 bevor er weggeht, 87 soll sein Ziehvater ihm 88 von seinem Besitz 89 ein Drittel seiner Erbschaft^a 90 geben; 92 vom Feld, vom Baumgarten 93 und vom Hause 94f braucht er ihm nichts zu geben.

§ 192 96 Wenn ein Sohn eines *girsiqu*-Höflings XL 1 oder ein Sohn einer *sekr(et)u*-Priesterin 2f zu seinem Ziehvater 4f und seiner Ziehmutter 7 sagt: 6 »Du bist nicht mein Vater, 7 du bist nicht meine Mutter«, 8 so soll man ihm seine Zunge 9 abschneiden.

§ 193 10 Wenn ein Sohn eines *girsiqu*-Höflings 11 oder ein Sohn einer *sekr(et)u*-Priesterin 12 das Haus seines Vaters 13 ausfindig macht 14f und gegen seinen Ziehvater 16 und seine Ziehmutter 18 Abneigung bekommt 19 und in das Haus seines Vaters 20 fortzieht, 21 so soll man ihm ein Auge 22 ausreißen.

§ 194 23 Wenn ein Bürger 24 seinen Sohn einer Amme 25 gibt 26 und dieser Sohn 27 in der Hand der Amme 28 stirbt, 29 wenn dann die Amme 30 ohne Wissen seines Vaters 31 und seiner Mutter 32 einen anderen Sohn 33 sich anlegt, 34 so soll man sie überführen 35 und, weil sie ohne Wissen seines →

XXXIX 33 a) D.h. sofort nach der Geburt.

38 a) Es darf keine Forderung auf Herausgabe gestellt werden.

89 a) Man erwartet: das ihm zustehende Drittel der Erbschaft.

Vaters ³⁶ und seiner Mutter ³⁷ einen anderen Sohn ³⁸ sich angelegt hat, ³⁹ ihr eine Brust ⁴⁰ abschneiden.

§ 195 ⁴¹ Wenn ein Sohn seinen Vater ⁴² schlägt, ⁴³ soll man ihm eine Hand ⁴⁴ abschneiden.

§ 196 ⁴⁵ Wenn ein Bürger ⁴⁶ ein Auge eines (anderen) Bürgers^a ⁴⁷ zerstört, ⁴⁸ so soll man ihm ein Auge ⁴⁹ zerstören.

§ 197 ⁵⁰ Wenn er einen Knochen eines Bürgers ⁵¹ bricht, ⁵² so soll man ihm einen Knochen ⁵³ brechen.

§ 198 ⁵⁴ Wenn er ein Auge eines Palasthörigen ⁵⁵ zerstört ⁵⁶ oder einen Knochen eines Palasthörigen ⁵⁷ bricht, ⁵⁸ so soll er eine Mine Silber ⁵⁹ zahlen.

§ 199 ⁶⁰ Wenn er ein Auge eines Sklaven eines Bürgers ⁶¹ zerstört ⁶² oder einen Knochen eines Sklaven eines Bürgers ⁶³ bricht, ⁶⁴ so soll er die Hälfte seines Kaufpreises ⁶⁵ zahlen.

§ 200 ⁶⁶ Wenn ein Bürger ⁶⁸ einem ihm ebenbürtigen ⁶⁷ Bürger einen Zahn ⁶⁹ ausschlägt, ⁷⁰ soll man ihm einen Zahn ausschlagen.

§ 201 ⁷¹ Wenn er ⁷² einem Palasthörigen ⁷¹ einen Zahn ⁷² ausschlägt, ⁷³ so soll er ein Drittel Mine Silber ⁷⁴ zahlen.

§ 202 ⁷⁵ Wenn ein Bürger ⁷⁶ die Wange eines Bürgers, ⁷⁷ der höher gestellt ist als er, ⁷⁸ schlägt, ⁷⁹ so bekommt er in der Versammlung ⁸¹ sechzig Schläge ⁸⁰ mit dem Ochsenziemer.

§ 203 ⁸² Wenn ein Bürger ⁸³ die Wange eines (anderen) Bürgers^a ⁸⁴ der ihm gleich steht, ⁸⁵ schlägt, ⁸⁶ so soll er eine Mine Silber ⁸⁷ zahlen.

§ 204 ⁸⁸ Wenn ein Palasthöriger ⁸⁹ die Wange eines (anderen) Palasthörigen ⁹⁰ schlägt, ⁹¹ so soll er zehn Schequel Silber zahlen.

§ 205 ⁹² Wenn ein Sklave eines Bürgers ⁹³ die Wange eines Bürgers^a **XLI** ¹ schlägt, ² so soll man ihm ein Ohr ³ abschneiden.

§ 206 ⁴ Wenn ein Bürger einen (anderen) Bürger ⁵ bei einer Rauferei ⁶ schlägt ⁷ und ihm eine *Wunde* beibringt, ⁹ so soll dieser Bürger ¹² schwören: ¹⁰ »Ich habe nicht mit Absicht ¹¹ geschlagen«, ¹³ und den Arzt zahlen.

§ 207 ¹⁴ Wenn er infolge seines Schlagens ¹⁵ stirbt, ¹⁶ so soll er schwören, ¹⁷ und wenn es sich um einen Bürger^a handelt, ¹⁸ soll er eine halbe Mine Silber ¹⁹ zahlen.

§ 208 ²⁰ Wenn es sich um einen Palasthörigen^a handelt, ²¹ soll er ein Drittel Mine Silber ²² zahlen.

XL 46 a) Wörtlich: Sohnes eines Bürgers.

83 a) Wörtlich: Sohnes eines Bürgers.

93 a) Wörtlich: Sohnes eines Bürgers.

XLI 17 a) Wörtlich: Sohn eines Bürgers.

20 a) Wörtlich: Sohn eines Palasthörigen.

§ 209 ²³ Wenn ein Bürger ²⁴ eine Tochter eines Bürgers^a ²⁵ schlägt ²⁶ und bei ihr eine Fehlgeburt ²⁷ verursacht, ²⁸ so soll er zehn Schequel Silber ²⁹ für ihre Leibesfrucht ³⁰ zahlen.

§ 210 ³¹ Wenn diese Frau ³² stirbt, ³³ so soll man ihm eine Tochter ³⁴ töten.

§ 211 ³⁵ Wenn er bei einer Tochter eines Palasthörigen^a ³⁶ durch Schlagen ³⁷ eine Fehlgeburt ³⁸ verursacht, ³⁹ so soll er fünf Schequel Silber ⁴⁰ zahlen.

§ 212 ⁴¹ Wenn diese Frau ⁴² stirbt, ⁴³ so soll er eine halbe Mine Silber ⁴⁴ zahlen.

§ 213 ⁴⁵ Wenn er eine Sklavin eines Bürgers ⁴⁶ schlägt ⁴⁷ und bei ihr eine Fehlgeburt ⁴⁸ verursacht, ⁴⁹ so soll er zwei Schequel Silber ⁵⁰ zahlen.

§ 214 ⁵¹ Wenn diese Sklavin ⁵² stirbt, ⁵³ so soll er ein drittel Mine Silber ⁵⁴ zahlen.

§ 215 ⁵⁵ Wenn ein Arzt ⁵⁶ einem Bürger eine schwere Wunde ⁵⁷ mit einem *Operationsmesser* ⁵⁸ beibringt ⁵⁹ und den Bürger heilt, ⁶⁰ oder eine *Schläfe* eines Bürgers ⁶¹ mit einem *Operationsmesser* ⁶² öffnet ⁶³ und das Auge des Bürgers ⁶⁴ rettet, ⁶⁶ bekommt er ⁶⁵ zehn Schequel Silber.

§ 216 ⁶⁷ Wenn es sich um einen Palasthörigen^a handelt, ⁶⁹ bekommt er ⁶⁸ fünf Schequel Silber.

§ 217 ⁷⁰ Wenn es sich um einen Sklaven eines Bürgers handelt, ⁷¹ soll der Eigentümer des Sklaven dem Arzt ⁷² zwei Schequel Silber ⁷³ geben.

§ 218 ⁷⁴ Wenn ein Arzt einem Bürger ⁷⁵ eine schwere Wunde ⁷⁶ mit einem *Operationsmesser* ⁷⁷ beibringt ⁷⁸ und den Tod des Bürgers herbeiführt, ⁷⁹ oder wenn er eine *Schläfe* eines Bürgers ⁸⁰ mit einem *Operationsmesser* ⁸¹ öffnet und das Auge des Bürgers ⁸² zerstört, ⁸³ so soll man ihm eine Hand abschneiden.

§ 219 ⁸⁴ Wenn ein Arzt ⁸⁵ einem Sklaven eines Palasthörigen ⁸⁴ eine schwere Wunde ⁸⁶ mit einem *Operationsmesser* ⁸⁷ beibringt und seinen Tod herbeiführt, ⁸⁸ so soll er Sklaven um Sklaven ersetzen.

§ 220 ⁸⁹ Wenn er seine *Schläfe* ⁹⁰ mit einem *Operationsmesser* ⁹¹ öffnet ⁹² und sein Auge zerstört, ⁹³ so soll er Geld in der Höhe der Hälfte ⁹⁴ seines Kaufpreises zahlen.

§ 221 ⁹⁵ Wenn ein Arzt XLII ¹ einen gebrochenen XLI ⁹⁶ Knochen eines Bürgers XLII ² heilt ³ oder ⁴ eine kranke ³ Sehne ⁵ gesund macht, ⁶ so soll der Patient ⁷ dem Arzt ⁸ fünf Schequel Silber ⁹ geben.

24 a) Oder: eine Bürgerin.

35 a) Oder: bei einer Palasthörigen.

67 a) Wörtlich: Sohn eines Palasthörigen.

§ 222 ¹⁰ Wenn es sich um einen Palasthörigen handelt^a, ¹¹ so soll er drei Scheqel Silber ¹² geben.

§ 223 ¹³ Wenn es sich um einen Sklaven eines Bürgers handelt, ¹⁴ so soll der Eigentümer des Sklaven ¹⁵ dem Arzt ¹⁶ zwei Scheqel Silber ¹⁷ geben.

§ 224 ¹⁸ Wenn ein Rinder- ¹⁹ oder ein Eselarzt ²⁰ einem Rind oder einem Esel ²¹ eine schwere *Wunde* ²² beibringt ²³ und es/ihn heilt, ²⁴ so soll der Eigentümer des Rindes oder des Esels ²⁵ ein sechstel (Scheqel) Silber ²⁶ dem Arzt ²⁷ als seinen Lohn ²⁸ geben.

§ 225 ²⁹ Wenn er einem Rind oder einem Esel ³⁰ eine schwere *Wunde* ³¹ beibringt ³² und seinen Tod herbeiführt, ³³ so soll er ein *Viertel*^a seines Kaufpreises ³⁴ dem Eigentümer des Rindes oder des Esels ³⁵ geben.

§ 226 ³⁶ Wenn ein Barbier ³⁷ ohne Erlaubnis des Eigentümers des Sklaven ³⁹ einem ihm nicht gehörigen Sklaven ³⁸ das Sklavenmal ⁴⁰ abschert, ⁴¹ so soll man diesem Barbier eine Hand ⁴² abschneiden.

§ 227 ⁴³ Wenn ein Bürger ⁴⁴ einen Barbier *nötigt*^a und dieser ⁴⁶ einem ihm nicht gehörigen Sklaven ⁴⁵ das Sklavenmal ⁴⁷ abschert, ⁴⁸ so soll man diesen Bürger ⁴⁹ töten ⁵⁰ und ihn in seinem Tore ⁵¹ aufhängen^a; ⁵² der Barbier ⁵⁴ soll schwören: ⁵² »Ich habe ihn unwissentlich ⁵³ geschoren«, ⁵⁵ und frei ausgehen.

§ 228 ⁵⁶ Wenn ein Baumeister ⁵⁷ einem Bürger ein Haus ⁵⁸ baut ⁵⁹ und es ihm vollendet, ⁶⁰ so soll dieser ihm pro sechsunddreißig Quadratmeter Hausfläche ⁶¹ zwei Scheqel Silber ⁶² als sein Honorar ⁶³ geben.

§ 229 ⁶⁴ Wenn ein Baumeister ⁶⁵ einem Bürger ⁶⁶ ein Haus baut, ⁶⁷ aber seine Arbeit ⁶⁸ nicht auf solide Weise ausführt, ⁶⁹ so daß das Haus, das er gebaut hat, ⁷⁰ einstürzt ⁷¹ und er^a den Tod des Eigentümers des Hauses herbeiführt, ⁷² so wird dieser Baumeister getötet.

§ 230 ⁷³ Wenn er^a den Tod eines Sohnes des Eigentümers des Hauses ⁷⁴ herbeiführt, ⁷⁵^a so soll man einen Sohn dieses Baumeisters ⁷⁶ töten^a.

§ 231 ⁷⁷ Wenn er^a den Tod eines Sklaven des Eigentümers des Hauses ⁷⁸ herbeiführt, ⁸⁰ so soll er dem Eigentümer des Hauses ⁷⁹ Sklaven um Sklaven ⁸¹ geben.

§ 232 ⁸² Wenn er^a ⁸³ Besitz ⁸⁵ vernichtet, ⁸⁴ so soll er alles, ⁸⁵ was er^a ver- →

XLII 10 a) Wörtlich: Sohn eines Palasthörigen.

33 a) Oder: *ein Fünftel*.

44 a) Oder: *täuscht*.

51 a) Oder: *verscharren*.

71 a) Oder: es?

73 a) Oder: es?

75 a) – 76 a) Andere Lesart: so wird . . . getötet.

77 a) Oder: es?

82 a) Oder: es?

85 a) Oder: es?

nichtet hat, ⁸⁶ ersetzen, ⁸⁷ und weil er das Haus, das er gebaut hat, ⁸⁸ nicht auf solide Weise hergestellt hat, ⁸⁹ so daß es einfiel, ⁹⁰ soll er auf ⁹¹ eigene ⁹⁰ Kosten ⁹² das eingefallene Haus aufbauen.

§ 233 ⁹³ Wenn ein Baumeister ⁹⁴ für einen Bürger ⁹³ ein Haus ⁹⁴ baut, ⁹⁵ aber seine Arbeit ⁹⁶ nicht planmäßig ausführt, ⁹⁷ so daß eine Wand baufällig wird^a, ⁹⁸ so soll dieser Baumeister XLIII ¹ aus eigenen Mitteln ² diese Wand ³ befestigen.

§ 234 ⁴ Wenn ein Schiffer ⁵ ein Schiff von sechzig Kor ⁶ für einen Bürger abdichtet, ⁷ so soll dieser ihm zwei Schequel Silber ⁸ als seine Vergütung ⁹ geben.

§ 235 ¹⁰ Wenn ein Schiffer ¹¹ ein Schiff für einen Bürger ¹² abdichtet, ¹³ aber seine Arbeit ¹⁴ nicht zuverlässig erledigt, ¹⁵ so daß noch im selben Jahre ¹⁶ dieses Schiff ¹⁷ Schlagseite macht ¹⁸ oder Havarie erleidet, ¹⁹ so soll der Schiffer ²⁰ dieses Schiff ²¹ auseinander nehmen, ²² es auf eigene Kosten ²³ befestigen ²⁵ und dem Eigentümer des Schiffes ²⁴ ein solides Schiff ²⁶ liefern.

§ 236 ²⁷ Wenn ein Bürger ²⁸ sein Schiff ²⁹ einem Schiffer ^{30f} vermietet ³² und der Schiffer durch Nachlässigkeit ³³ das Schiff versenkt ³⁴ oder zugrunde richtet, ³⁵ so soll der Schiffer ³⁶ dem Eigentümer des Schiffes ³⁵ das Schiff ³⁷ ersetzen.

§ 237 ³⁸ Wenn ein Bürger ³⁹ einen Schiffer und ein Schiff ⁴⁰ mietet ⁴⁴ und es belädt mit ⁴¹ Getreide, Wolle, Öl, Datteln ⁴² oder irgendwelcher ⁴³ Fracht, ⁴⁵ und dieser Schiffer ⁴⁶ durch Nachlässigkeit ⁴⁷ das Schiff versenkt ⁴⁸ und seinen Inhalt ⁴⁹ zugrunde richtet, ⁵⁰ so soll der Schiffer ⁵¹ das Schiff, das er versenkt hat, ⁵² und alles, ⁵³ was er darin ⁵⁴ zugrunde gerichtet hat, ⁵⁵ ersetzen.

§ 238 ⁵⁶ Wenn ein Schiffer ⁵⁷ das Schiff eines Bürgers ⁵⁸ versenkt, ⁵⁹ es dann aber hebt, ⁶⁰ so soll er Geld in der Höhe der Hälfte seines Kaufpreises ⁶¹ geben.

§ 239 ⁶² Wenn ein Bürger ⁶³ einen Schiffer [mietet], ⁶⁵ so soll er ihm pro Jahr ⁶⁴ sechs [Kor Getreide] ⁶⁶ geben.

§ 240 ⁶⁷ Wenn [das Schiff] ⁶⁸ eines Ruderschiffkapitäns ⁶⁹ das Schiff eines Segelschiffkapitäns ⁷⁰ rammt ⁷¹ und versenkt, ⁷² so soll der Eigentümer des versenkten Schiffes ⁷³ alles, was in seinem Schiff verlorengegangen ist, ⁷⁴ vor (einem/dem) Gott ⁷⁵ angeben, ⁷⁶ und der Ruderschiffkapitän, ⁷⁷ der das Schiff des Segelschiffkapitäns ⁷⁸ versenkt hat, ⁷⁹ soll ihm sein Schiff und sein verloren gegangenes Gut ⁸⁰ ersetzen.

§ 241 ⁸¹ Wenn ein Bürger ⁸² ein Rind als Pfand ⁸³ nimmt, ⁸⁴ so soll er ein Drittel Mine Silber zahlen.

97 a) Oder: einfällt.

§ 242 ⁸⁵ Wenn ein Bürger ⁸⁶ auf ein Jahr (ein Rind) mietet, ⁸⁷ so soll er als Miete für ein Rind, das (beim Pflügen) hinten ist, ⁸⁸ vier Kor Getreide,

»§ 243« ⁸⁹ und als Miete für ein Rind, das (beim Pflügen) in der Mitte oder vorne ist, ⁹⁰ drei Kor Getreide seinem Eigentümer ⁹¹ geben.

§ 244 XLIV ¹ Wenn ein Bürger ² ein Rind oder einen Esel mietet, ³ und ein Löwe es/ihn ³ auf dem Felde ⁴ tötet, ⁵ so ist das die Sache seines Eigentümers.

§ 245 ⁶ Wenn ein Bürger ⁷ ein Rind mietet ⁸ und durch Nachlässigkeit ⁹ oder durch Schlagen ¹⁰ seinen Tod herbeiführt, ¹² so soll er dem Eigentümer des Rindes ¹¹ Rind um Rind ¹³ ersetzen.

§ 246 ¹⁴ Wenn ein Bürger ¹⁵ ein Rind mietet ¹⁶ und ihm einen Fuß bricht ^{17 a} oder die Nackensehne ¹⁸ durchschneidet, ²⁰ so soll er dem Eigentümer des Rindes ¹⁹ Rind um Rind ²¹ ersetzen.

§ 247 ²² Wenn ein Bürger ²³ ein Rind mietet ²⁴ und ihm ein Auge zerstört, ²⁶ so soll er dem Eigentümer des Rindes ^{25 a} Geld in der Höhe der Hälfte seines Kaufpreises ²⁷ geben^a.

§ 248 ²⁸ Wenn ein Bürger ²⁹ ein Rind mietet ³⁰ und ihm ein Horn bricht, ³¹ den Schwanz abschneidet ³² oder sein Rückenfleisch ³³ abreißt, ³⁴ so soll er Geld in der Höhe eines *Viertels*^a seines Kaufpreises ³⁵ geben.

§ 249 ³⁶ Wenn ein Bürger ³⁷ ein Rind mietet, ³⁸ und ein Gott schlägt es, ³⁹ so daß es stirbt, ⁴⁰ so soll der Bürger, der das Rind gemietet hat, ⁴¹ bei (einem/dem) Gott ⁴² schwören ⁴³ und frei ausgehen.

§ 250 ⁴⁴ Wenn ein Rind, während es auf der Straße ⁴⁵ geht, ⁴⁶ einen Bürger ⁴⁷ stößt ⁴⁸ und tötet, ⁴⁹ so hat dieser Rechtsfall ⁵¹ keinen ⁵⁰ Klageanspruch.

§ 251 ⁵² Wenn ein Rind eines Bürgers ⁵³ stößig ist ⁵⁵ und er, obwohl seine Behörde ⁵⁶ ihn darüber informiert hat, ⁵⁴ daß es stößig ist, ⁵⁷ seine Hörner ⁵⁸ nicht stutzt ⁵⁹ und sein Rind nicht überwacht, ⁶⁰ wenn dann dieses Rind ⁶¹ einen Bürger^a ⁶² stößt ⁶³ und tötet, ⁶⁴ soll er eine halbe Mine Silber ⁶⁵ geben.

§ 252 ⁶⁶ Wenn es sich um einen Sklaven eines Bürgers handelt, ⁶⁷ soll er ein *drittel* Mine Silber ⁶⁸ geben.

§ 253 ⁶⁹ Wenn ein Bürger einen (anderen) Bürger ⁷¹ zur Beaufsichtigung ⁷⁰ seines Feldes ⁷² mietet, ⁷³ ihm Saatgut ⁷⁴ anvertraut, ⁷⁵ ihm Rinder übergibt ⁷⁶ und ihn verpflichtet, das Feld zu bearbeiten, ⁷⁷ wenn dann jener →

XLIV 17 a) – 18 a) Andere Lesart: oder die *Hüfte* abreißt.

25 a) – 27 a) Andere Lesart: die Hälfte seines Kaufpreises in Geld zahlen.

34 a) Oder: *eines Fünftels*.

61 a) Wörtlich: Sohn eines Bürgers.

Bürger ⁷⁸ Samen oder Futter ⁷⁹ stiehlt ⁸⁰ und dies in seiner Hand ⁸¹ angetroffen wird, ⁸² so soll man ihm eine Hand abschneiden.

§ 254 ⁸³ Wenn er das Saatgut ⁸⁴ nimmt und die Rinder ⁸⁵ hungern läßt, ⁸⁶ so soll er doppelt das Getreide, das er erhalten hat, ⁸⁷ ersetzen.

§ 255 ⁸⁸ Wenn er die Rinder ⁸⁹ des Bürgers ⁹⁰ vermietet ⁹¹ oder Samen stiehlt ⁹² und auf dem Felde kein (Getreide) wachsen läßt, ⁹³ so soll man jenen Mann ⁹⁴ überführen, ⁹⁵ und zur Erntezeit soll er pro 6 ½ Hektar ⁹⁶ sechzig Kor Getreide darbringen.

§ 256 ⁹⁷ Wenn er ⁹⁸ außerstande ist, ⁹⁷ seine Leistungspflicht ⁹⁸ zu begleichen, ⁹⁹ so soll man ihn auf diesem Felde hinter den Rindern^a ¹⁰⁰ (zu Tode) schleifen.

§ 257 ¹⁰¹ Wenn ein Bürger XLV ¹ einen Landmann mietet, ³ soll er ihm pro Jahr ² acht Kor Getreide ⁴ geben.

§ 258 ⁵ Wenn ein Bürger ⁶ einen Rinderknecht mietet, ⁸ soll er ihm pro Jahr ⁷ sechs Kor Getreide ⁹ geben.

§ 259 ¹⁰ Wenn ein Bürger ¹¹ auf der Flur einen Pflug ¹² stiehlt, ¹⁴ so soll er dem Eigentümer des Pfluges ¹³ fünf Scheqel Silber ¹⁵ geben.

§ 260 ¹⁶ Wenn er einen Umbruchpflug ¹⁷ oder eine Egge ¹⁸ stiehlt, ²⁰ soll er drei Scheqel Silber ¹⁹ geben.

§ 261 ²¹ Wenn ein Bürger ²² einen (Ober)hirten ²⁴ zum Weiden von ²² Rindern ²³ und Kleinvieh ²⁴ mietet, ²⁶ soll er ihm pro Jahr ²⁵ acht Kor Getreide ²⁷ geben.

§ 262 ²⁸ Wenn ein Bürger ²⁹ ein Rind oder ein Schaf ³⁰ zum . . .

§ 263 ³⁷ Wenn er [das Rind] oder [das Schaf], ³⁸ das ihm übergeben worden war, ³⁹ verlorengehen läßt, ⁴² soll er [deren] Eigentümern ⁴⁰ Rind um [Rind] ⁴¹ und Schaf um [Schaf] ⁴³ ersetzen.

§ 264 ⁴⁴ Wenn [ein Hirt], ⁴⁵ dem Rinder ⁴⁶ oder Kleinvieh ⁴⁷ zum Weiden ⁴⁸ gegeben sind, ⁵¹ nachdem er zu seiner Zufriedenheit ⁴⁹ seinen vollen Lohn ⁵⁰ erhalten hat, ⁵² die Rinder ⁵³ verringert, ⁵⁴ das Kleinvieh ⁵⁵ verringert ⁵⁶ und den Nachwuchs weniger werden läßt, ⁵⁷ so soll er seinen vertraglichen Abmachungen entsprechend ⁵⁸ Nachwuchs ⁵⁹ und Ertrag ⁶⁰ abgeben.

§ 265 ⁶¹ Wenn ein Hirt, ⁶² dem Rinder ⁶³ oder Kleinvieh ⁶⁴ zum Weiden ⁶⁵ gegeben sind, ⁶⁶ Betrug verübt, ⁶⁷ die Viehmarke verändert ⁶⁸ oder (das Vieh) für Geld ⁶⁹ verkauft, ⁷⁰ so soll man ihn überführen, ⁷¹ und er soll zehnfach die gestohlenen ⁷² Rinder ⁷³ und das gestohlene Kleinvieh ⁷⁴ deren Eigentümern ⁷⁵ ersetzen.

§ 266 ⁷⁶ Wenn in einer Viehhürde ⁷⁷ eine Viehepidemie^a entsteht ⁷⁸ oder →

99 a) Andere Lesart: hinter einem Rinde.

XLV 77 a) Wörtlich: Berührung durch einen Gott.

ein Löwe (Tiere) tötet, so soll der Hirte vor (einem/dem) Gott ⁷⁹ einen Reinigungseid leisten, ⁸¹ und der Eigentümer der Viehhürde ⁸⁰ die in der Viehhürde gestorbenen Tiere ⁸¹ ihm abnehmen.

§ 267 ⁸² Wenn ein Hirte durch Nachlässigkeit ⁸³ in der Viehhürde Drehkrankheit entstehen läßt, ⁸⁴ so soll der Hirt den durch die Drehkrankheit angerichteten Schaden, ⁸⁵ den er in der Viehhürde hat entstehen lassen, ⁸⁶ (durch Lieferung von) Rindern und Kleinvieh ⁸⁸ deren Eigentümer ⁸⁷ voll ⁸⁹ erstatten.

§ 268 ⁹⁰ Wenn ein Bürger ein Rind ⁹¹ zum Dreschen mietet, ⁹² so beträgt die Miete dafür zwei Seah^a Getreide.

§ 269 ⁹³ Wenn er einen Esel ⁹⁴ zum Dreschen mietet, ⁹⁵ so beträgt die Miete dafür ein Seah Getreide.

§ 270 ⁹⁶ Wenn er einen Bock ⁹⁷ zum Dreschen mietet, ⁹⁸ so beträgt die Miete dafür ein Seah Getreide.

§ 271 ⁹⁹ Wenn ein Bürger ¹⁰⁰ Rinder, einen Lastwagen ¹⁰¹ und dessen Führer mietet, XLVI ¹ so soll er pro Tag drei Scheffel Getreide ² geben.

§ 272 ³ Wenn ein Bürger ⁵ allein ⁴ einen Lastwagen ⁵ mietet, ⁶ so soll er pro Tag vier Seah Getreide ⁷ geben.

§ 273 ⁸ Wenn ein Bürger ⁹ einen Mietling mietet, ¹⁰ so soll er ihm vom Jahresanfang ¹¹ bis zum fünften Monat ¹³ pro Tag ¹² sechs Gran Silber ¹⁴ geben; ¹⁵ vom sechsten Monat ¹⁶ bis zum Jahresende ¹⁸ soll er ihm pro Tag ¹⁷ fünf Gran Silber ¹⁹ geben.

§ 274 ²⁰ Wenn ein Bürger ²¹ einen Handwerker ²² mieten will, ⁴³ so soll er pro Tag ²³ als Miete eines . . . ²⁴ fünf Gran Silber ⁴⁴ geben; ²⁵ als Miete eines *Textilherstellers* ²⁶ fünf Gran Silber; ²⁷ [als Miete] eines *Leinwebers*^a ²⁸ [x Gran] Silber; ²⁹ [als Miete] eines Siegel-schneiders ³⁰ [x Gran] Silber; ³¹ [als Miete] eines *Bogenmachers* ³² [x Gran] Silber; ³³ [als Miete] eines Schmiedes ³⁴ [x Gran] Silber; ³⁵ [als Miete] eines Zimmermanns ³⁶ vier Gran Silber; ³⁷ als Miete eines Lederbearbeiters ³⁸ [x] Gran Silber; ³⁹ als Miete eines Rohrmattenflechters ⁴⁰ [x] Gran Silber; ⁴¹ [als Miete] eines Baumeisters ⁴² [x Gran] Silber.

§ 275 ⁴⁵ [Wenn] ein Bürger ⁴⁶ . . . mietet, ⁴⁷ so ist pro Tag ⁴⁸ drei Gran Silber ihre Miete.

§ 276 ⁴⁹ Wenn er ein Ruderschiff mietet, ⁵¹ so soll er pro Tag ⁵⁰ 2 ½ Gran Silber als seine Miete ⁵² geben.

§ 277 ⁵³ Wenn ein Bürger ⁵⁴ ein Schiff von sechzig Kor mietet, ⁵⁵ so soll er pro Tag ⁵⁶ ein sechstel (Scheqel) als seine Miete ⁵⁷ geben.

§ 278 ⁵⁸ Wenn ein Bürger ⁵⁹ einen Sklaven oder eine Sklavin kauft ⁶⁰ und, noch bevor ein Monat vergangen ist, ⁶¹ bennu-Krankheit ihn ⁶² befällt, →

92 a) Ein Seah entspricht ca. 10l; vgl. die *Maßangaben auf S. 32*.
XLVI 27 a) Übersetzung sehr unsicher.

so darf er ihn seinem Verkäufer ⁶³ zurückgeben, ⁶⁴ und der Käufer ⁶⁵ soll das Geld, das er gezahlt hat, ⁶⁶ zurückbekommen.

§ 279 ⁶⁷ Wenn ein Bürger ⁶⁸ einen Sklaven oder eine Sklavin kauft ⁶⁹ und Einspruch erfährt, ⁷⁰ so soll sein Verkäufer ⁷¹ für den Einspruch aufkommen.

§ 280 ⁷² Wenn ein Bürger ⁷³ in ⁷⁴ Feindesland ⁷⁵ einen Sklaven oder eine Sklavin eines Bürgers ⁷⁶ kauft, ⁷⁷ so sollen, wenn ⁷⁹ nach der Rückkehr ⁷⁸ in das Heimatland ⁸⁰ der Eigentümer des Sklaven oder der Sklavin ⁸¹ seinen Sklaven bzw. seine Sklavin ⁸² identifiziert, ⁸³ gesetzt es handelt sich bei diesem Sklaven und dieser Sklavin ⁸⁴ um Eingeborene, ⁸⁵ diese ohne jede Geldentschädigung ⁸⁶ freigelassen ⁸⁷ werden.

§ 281 ⁸⁸ Wenn es sich um Eingeborene eines anderen Landes handelt, ⁸⁹ so soll der Käufer ⁹⁰ vor (einem/dem) Gott ⁹¹ das Geld, das er bezahlt hat, ⁹² nennen; ⁹³ der Eigentümer des Sklaven oder der Sklavin ⁹⁴ soll dem Kaufmann das Geld, das dieser bezahlt hat, ⁹⁵ ersetzen ⁹⁶ und seinen Sklaven bzw. seine Sklavin freikaufen.

§ 282 ⁹⁷ Wenn ein Sklave zu seinem Herrn ⁹⁹ sagt: ⁹⁸ »Du bist nicht mein Herr«, ¹⁰⁰ so soll dieser ihn als seinen Sklaven ¹⁰¹ nachweisen, ¹⁰² und sein Eigentümer soll/kann ihm ein Ohr abschneiden.

Der Epilog

XLVII ² (Dies sind) die gerechten ¹ Richtersprüche, ³ die Hammurapi, ⁴ der tüchtige König, ⁵ festgesetzt hat, ⁶ (wodurch) er dem Lande feste Sitte ⁷ und gute Führung ⁸ angedeihen ließ.

¹⁰ Ich ⁹ Hammurapi, ¹⁰ der vollkommene König, für die »Schwarzköpfigen«^a, ¹² die Enlil[■] mir geschenkt hat, ¹³ deren Hirtenschaft ¹⁴ Marduk[■] mir gegeben hat, ¹⁵ wurde ich nicht säumig ¹⁶ und legte ich meine Hände nicht in den Schoß. ¹⁷ Sichere Stätten ¹⁸ suchte ich immer für sie, ¹⁹ schwierige Engpässe ²⁰ überwand ich, ²¹ Licht ließ ich über sie aufgehen. ²² Mit der starken Waffe, ²³ die Zababa[■] ²⁴ und Ishtar[■] ²⁵ mir verliehen haben, ²⁶ mit der Weisheit, ²⁷ die Ea^a mir bestimmt hat, ²⁸ mit der Tüchtigkeit, ²⁹ die Marduk mir gegeben hat, ³¹ entfernte ich ³⁰ die Feinde oben ³¹ und unten, ³² vernichtete ich den Widerstand, ³⁴ trug ich Sorge für ³³ das Wohler- →

XLVII 10 a) D. h. die Menschen.

27 a) Oder: Enki, vgl. oben Anm. 10a, S. 40.

gehen des Landes, ³⁵ ließ ich die Einwohner der Ortschaften ³⁶ (wie Schafe) auf Wiesen ³⁷ lagern, ³⁸ ließ ihnen keinen Störenfried ³⁹ erstehen. ⁴⁰ Die großen Götter ⁴¹ haben mich berufen. ⁴² Ich ^a, ⁴³ der heilbringende Hirte, ⁴⁴ dessen Stab ⁴⁵ gerecht ist – ⁴⁶ mein guter Schatten ⁴⁷ ist über meine Stadt ⁴⁸ gebreitet, ⁴⁹ auf meinem Schoß ⁵² hielt ich ⁵⁰ die Einwohner von Sumer ⁵¹ und Akkad ⁵³, ⁵³ von meiner Schutzgöttin geleitet ⁵⁴ gediehen sie, ⁵⁵ in Frieden ⁵⁶ lenkte ich sie, ⁵⁷ in meiner Weisheit ⁵⁸ barg ich sie. ⁵⁹ Damit der Starke den Schwachen ⁶⁰ nicht schädigt, ⁶¹ um der Waise und der Witwe ⁶² zu ihrem Recht zu verhelfen, ⁶³ habe ich in Babel, ⁶⁴ der Stadt, ⁶⁵ deren Haupt ⁶⁴ Anu und Enlil ⁶⁶ erhoben haben, ⁶⁷ in Esagil ⁶⁸, ⁶⁸ dem Tempel, ⁶⁹ dessen Grundfesten ⁶⁸ wie Himmel ⁶⁹ und Erde fest sind, ⁷⁰ um dem Lande Recht zu schaffen, ⁷¹ um die Entscheidung(en) des Landes ⁷² zu fällen, ⁷³ um dem Geschädigten Recht zu verschaffen, ⁷⁴ meine überaus wertvollen Worte ⁷⁵ auf (m)eine Stele geschrieben ⁷⁶ und vor meiner Statue ⁷⁷ (namens) »König der Gerechtigkeit« ⁷⁸ aufgestellt.

⁸⁰ Ich, ⁷⁹ der König, der unter den Königen ⁸⁰ hervorragt – ⁸¹ meine Worte sind erlesen, ⁸² meine Tüchtigkeit ⁸³ hat nicht ⁸² ihresgleichen. ⁸⁴ Auf Befehl des Sonnengottes, ⁸⁵ des großen Richters ⁸⁶ des Himmels und der Erde, ⁸⁷ möge meine Gerechtigkeit im Lande ⁸⁸ sichtbar werden, ⁸⁹ auf das Wort ⁹⁰ meines Herrn Marduk ⁹¹ mögen meine Aufzeichnungen ⁹² keinen finden, der sie beseitigt, ⁹³ in Esagil, ⁹⁴ das ich liebe, möge mein Name dankbar XLVIII ¹ ewig ² ausgesprochen werden.

³ Ein geschädigter Bürger, ⁴ der eine Rechtssache ⁵ bekommt, ⁶ möge vor meine Statue ⁷ (namens) »König der Gerechtigkeit« treten, ¹⁰ meine beschriftete ⁹ Stele ¹¹ möge er lesen, ¹² meine ¹³ überaus wertvollen ¹² Worte ¹⁴ möge er hören, ¹⁵ meine Stele möge die Rechts-sache ¹⁶ ihm klären, ¹⁷ seinen Richterspruch möge er ansehen, ¹⁸ sein Herz ¹⁹ möge er aufatmen lassen (und sagen:): ²⁰ »Hammurapi, ²¹ der Herr, der wie ein ²² leiblicher ²¹ Vater ²³ für die Leute ²⁴ da ist, ²⁵ hat auf das Wort ²⁶ seines Herrn Marduk ²⁷ sich bemüht, ²⁸ den Wunsch Marduks ²⁹ oben ³⁰ und unten ³¹ erreicht, ³² das Herz ³³ seines Herrn ³² Marduk ³³ erfreut ³⁴ und Wohlergehen ³⁵ für die Leute ³⁶ auf ewig bestimmt ³⁷ und dem Lande ³⁸ zu seinem Recht verholfen« – ³⁹ dies ⁴⁰ möge er sagen ⁴¹ und vor ⁴² meinem Herrn Marduk ⁴⁴ und meiner Herrin ⁴³ Zarpanitu ^a ⁴⁶ von ganzem ⁴⁵ Herzen ⁴⁷ mich segnen. ⁴⁸ Der Schutzgott und die Schutzgöttin, ⁴⁹ die Götter, die ⁵⁰ Esagil ⁴⁹ betreten, sowie das →

42 a) Oder: Ich bin?

XLVIII 43 a) Zarpanitu war die Gemahlin des babylonischen Nationalgottes Marduk.

Ziegelwerk von Esagil ⁵³ mögen täglich ⁵² meinen Ruf ⁵⁴ vor ⁵⁵ meinem Herrn Marduk ⁵⁷ und meiner Herrin ⁵⁶ Zarpanitu ⁵⁸ gut machen.

^{59f} In der Zukunft, ⁶¹ auf immer ⁶² möge ein König, der im Lande ⁶³ erstehen wird, ⁶⁴ die Worte ⁶⁵ der Gerechtigkeit, ⁶⁶ die ich auf meine Stele ⁶⁷ geschrieben habe, beachten, ⁶⁸ das Recht, das ich dem Lande ⁶⁹ geschafft habe, ⁷⁰ die Entscheidung für das Land, ⁷¹ die ich gefällt habe, ⁷² nicht ändern, ⁷³ meine Aufzeichnungen ⁷⁴ nicht beseitigen. ⁷⁵ Wenn dieser Mann ⁷⁶ Einsicht hat ⁷⁷ und fähig ist, sein Land recht zu leiten, ⁷⁸ möge er auf die Worte, ⁷⁹ die ich auf meine Stele geschrieben habe, achten, ⁸⁰ Benehmen und Führung, ⁸¹ das Recht, das ich dem Lande geschafft habe, ⁸² die Entscheidung für das Land, ⁸³ die ich gefällt habe, ⁸⁴ möge diese Stele ⁸⁵ ihm zeigen, ⁸⁶ seine »Schwarzköpfigen«^a ⁸⁷ möge er recht leiten, ⁸⁸ er möge ihnen Recht schaffen, ⁸⁹ die Entscheidung für sie ⁹⁰ treffen, ⁹¹ aus seinem Lande den Bösen ⁹² und den Schlimmen entfernen, ⁹³ für das Wohlergehen seiner Leute ⁹⁴ Sorge tragen.

⁹⁵ Hammurapi, ⁹⁶ der König der Gerechtigkeit, ⁹⁷ dem der Sonnengott Recht ⁹⁸ geschenkt hat, ich – ⁹⁹ meine Worte sind erlesen, ¹⁰⁰ meine Taten ¹⁰² haben nicht ¹⁰¹ ihresgleichen; ¹⁰³ nur für den ¹⁰⁴ Unvernünftigen sind sie leer, ¹⁰⁵ für den Weisen XLIX ¹ sind sie lobenswert und hervorragend.

² Wenn dieser Mensch, ³ auf meine Worte, ⁴ die ich auf meine Stele geschrieben habe, ⁵ achtet, ⁶ meine *Gesetzgebung* nicht beseitigt, ⁷ meine Worte ⁸ nicht verdreht, ⁹ meine Aufzeichnungen ¹⁰ nicht ändert, ¹¹ so möge diesem Manne ¹² wie mir, ¹³ dem König der Gerechtigkeit, ¹⁴ der Sonnengott seinen Stab ¹⁵ lang machen, ¹⁶ seine Leute ¹⁷ möge er in Gerechtigkeit hüten.

¹⁸ Wenn dieser Mann ¹⁹ auf meine Worte, ²⁰ die ich auf meine Stele geschrieben habe, ²² nicht achtet, ²³ meine Flüche ²⁴ mißachtet, ²⁵ die Flüche der Götter ²⁶ nicht fürchtet, ²⁷ das Recht, das ich geschafft habe, ²⁸ austilgt, ²⁹ meine Worte ³⁰ verdreht, ³¹ meine Aufzeichnungen ³² ändert, ³³ meine Namensschrift ³⁴ löscht ³⁵ und seinen (eigenen) Namen hinschreibt, ³⁶ oder im Hinblick auf diese Flüche ³⁷ einen anderen ³⁸ dazu anstiftet, ³⁹ dieser Mann, ⁴⁰ sei er König, ⁴¹ Fürst, ⁴² Stadtfürst ⁴³ oder ⁴⁴ eine beliebige ⁴³ Person –

⁴⁵ Der große Anu, ⁴⁶ der Vater der Götter, ⁴⁷ der mich zur Regierung berufen hat, ⁴⁸ möge ihm den Glanz des Königtums ⁴⁹ wegnehmen, ⁵⁰ sein Zepter ⁵¹ zerbrechen, ⁵² seine Geschicke verfluchen.

⁵³ Enlil, der Herr, ⁵⁴ der die Geschicke bestimmt, ⁵⁵ dessen Befehl ⁵⁶ nicht geändert werden kann, ⁵⁸ der mein Königtum ⁵⁷ groß gemacht →

86 a) D. h. seine Menschen.

hat, möge ununterdrückbare Wirren, ⁶⁰ Verzweiflung, ⁶¹ die zu seinem Untergang führt, ⁶² in seinem Wohnsitz ⁶³ ihm . . ., ⁶⁴ eine leidvolle Regierungszeit, ⁶⁵ wenige Tage, ⁶⁶ Jahre ⁶⁷ der Hungersnot, ⁶⁹ unerhellbare ⁶⁸ Finsternis, ⁷⁰ Tod des *Augenlichts* ⁷¹ zum Schicksal ⁷² ihm bestimmen; ⁷³ Untergang seiner Stadt, ⁷⁴ Zerstreung seiner Leute, ⁷⁵ Thronwechsel, ⁷⁸ Tilgung ⁷⁶ seines Namens und seines Gedenkens ⁷⁷ aus dem Lande ⁷⁹ möge er mit seinem gewichtigen Ausspruch ⁸⁰ befehlen.

⁸¹ Ninlil^a, ⁸² die große Mutter, ⁸³ deren Befehl ⁸⁴ im Ekur^a gewichtig ist, ⁸⁵ die Herrin^a, die ⁸⁶ meinen Ruf ⁸⁵ gut macht, ⁸⁷ möge beim Strafergericht ⁸⁸ und bei der Entscheidung ⁸⁹ vor Enlil ⁹⁰ seine Sache schlecht machen; ⁹¹ Zerstörung seines Landes, ⁹² Untergang seiner Leute, ⁹³ Ausgießung seiner Seele ⁹⁴ gleich Wasser ⁹⁵ möge sie in den Mund Enlils, ⁹⁶ des Königs, ⁹⁷ legen.

⁹⁸ Ea^a, der große Fürst, ⁹⁹ dessen Schicksalsbestimmungen ¹⁰⁰ vorangehen, ¹⁰¹ der Weiseste unter den Göttern, ¹⁰² der mit allem vertraut ist, L ¹ der meine Lebenszeit XLIX ¹⁰³ verlängert, L ² möge ihm Verstand ³ und Weisheit ⁴ wegnehmen, ⁵ in *Verwirrung* ⁶ ihn führen; ⁷ seine Flüsse ⁸ möge er an der Quelle ⁹ verstopfen, ¹⁰ in seinem Gebiet ¹¹ möge er Getreide, ¹² den Lebensunterhalt der Leute, ¹³ nicht wachsen lassen.

¹⁴ Der Sonnengott, der große Richter ¹⁵ des Himmels ¹⁶ und der Erde, ¹⁸ der die Lebewesen ¹⁷ recht leitet, ¹⁹ der Herr, meine Zuversicht, ²⁰ möge sein Königtum stürzen, ²² ihm nicht ²¹ zu seinem Recht ²² verhelfen, ²³ seinen Weg verwirren, ²⁴ die Füße seiner Truppen ²⁵ ausgleiten lassen, ²⁶ bei seiner Opferschau ²⁷ ein böses Vorzeichen, ²⁸ das Entwurzelung ²⁹ seines Königtums ³⁰ und Untergang seines Landes bedeutet, ihm bescheren; ³¹ ein unheilvolles Wort ³² des Sonnengottes möge eilends ³³ ihn treffen, ³⁴ oben ³⁵ möge er ihn aus den Lebendigen ³⁶ entfernen, ³⁷ unten, ³⁸ in der Unterwelt, ³⁹ möge er seine Totengeister ⁴⁰ nach Wasser dürsten lassen.

⁴¹ Sin^a, der Herr des Himmels, ⁴² mein göttlicher Schöpfer, ⁴³ dessen *Strafe* ⁴⁴ unter den Göttern sichtbar ist, ⁴⁵ möge ihm die Krone und den Thron des Königtums ⁴⁶ wegnehmen, ⁴⁷ ihm eine schwere Strafe, ⁴⁸ seine große *Sühne*, ⁴⁹ die aus seinem Leibe ⁵⁰ nicht verschwindet, ⁵¹ auferlegen, ⁵² die Tage, Monate ⁵³ und Jahre seiner Regierungszeit ⁵⁴ unter Mühsal ⁵⁵ und Klagen ⁵⁶ beenden, ⁵⁷ ihn einen Widersacher des König- →

XLIX 81 a) Ninlil, sumerisch »Herrin Windeshauch«, war die Gemahlin des Gottes Enlil. Statt Ninlil besser Mulliltu auszusprechen?

84 a) Ekur, sumerisch »Berghaus«, war der Tempel des Enlil in Nippur.

85 a) Oder: Fürstin.

98 a) Oder: Enki.

L 41 a) Sin ist der Mondgott.

tums ⁵⁸ erblicken lassen, ⁵⁹ ein Leben, ⁶⁰ das dem Tode ⁶¹ gleichkommt, ⁶² zum Schicksal ⁶³ ihm bestimmen.

⁶⁴ Adad[■], der Herr des Überflusses, ⁶⁵ der Kanalinspektor des Himmels ⁶⁶ und der Erde, ⁶⁷ mein Helfer, ⁶⁸ möge ihm die Regengüsse im Himmel, ⁶⁹ die Hochflut ⁷⁰ in der Quelle ⁷¹ wegnehmen, ⁷² sein Land ⁷³ durch Mangel ⁷⁴ und Hungersnot ⁷⁵ vernichten, ⁷⁶ über seine Stadt möge er ⁷⁷ zornig ⁷⁸ brüllen, ⁷⁹ sein Land in eine Sintflutruine ⁸⁰ verwandeln.

⁸¹ Zababa[■], ⁸² der große Krieger, ⁸³ der erstgeborene Sohn ⁸⁴ von Ekur[■], ⁸⁵ der zu meiner Rechten geht, ⁸⁶ möge auf dem Schlachtfeld ⁸⁷ seine Waffe zerbrechen, ⁸⁸ ihm den Tag in Nacht ⁸⁹ verwandeln, ⁹⁰ seinen Feind über ihn ⁹¹ triumphieren lassen.

⁹² Ischtar, die Herrin ⁹³ der Schlacht und des Kampfes, ⁹⁵ die meine Waffen ⁹⁴ zücht, ⁹⁷ meine gute ⁹⁶ Schutzgöttin, ⁹⁸ die meine Regierung liebt, ⁹⁹ möge in ihrem ¹⁰⁰ zornigen ⁹⁹ Herzen, ¹⁰¹ in ihrem ¹⁰² großen ¹⁰¹ Grimme ¹⁰³ sein Königtum verfluchen, ¹⁰⁴ sein Gutes ¹⁰⁵ möge sie in Böses ¹⁰⁶ verwandeln, LI ² in Schlacht und Kampf ³ seine Waffe ⁴ zerbrechen, ⁵ ihm Verwirrung ⁶ und Aufruhr ⁷ bewirken, ⁸ seine Krieger ⁹ niederstrecken, ¹⁰ mit ihrem Blut ¹¹ den Erdboden tränken, ¹³ die Leichen ¹⁴ seiner Truppen ¹⁵ auf dem Felde ¹² zu einem Hügel ¹⁶ aufschichten, ¹⁷ seinem Heere Erbarmen ¹⁸ nicht angeideihen lassen, ¹⁹ ihn selbst ²⁰ seinem Feinde ²¹ überantworten ²³ und ihn gebunden ²² in das Feindesland ²³ führen.

²⁴ Nergal^a, ²⁵ der Mächtigste unter den Göttern, ²⁶ unwiderstehlich im Kampf, ²⁸ der mich meinen Wunsch ²⁷ erreichen läßt, ³⁰ möge mit seiner großen ²⁹ Waffe ³¹ gleich einem ³² im Röhricht wütenden ³¹ Feuer ³³ seine Leute ³⁴ verbrennen, ³⁵ mit seiner mächtigen Waffe ³⁶ ihn . . . , ³⁷ seine Glieder ³⁸ wie ein Bild aus Ton ³⁹ zerschmeißen.

⁴⁰ Nintu[■], ⁴¹ die erhabene Herrin^a ⁴² der Länder, ⁴³ die Mutter, die mich geboren hat, ⁴⁴ möge ihm den Erbsohn wegnehmen, ⁴⁵ ihn keinen Namen(sträger) ⁴⁶ bekommen lassen, ⁴⁷ inmitten seiner Leute ⁴⁸ möge sie^a menschlichen Samen ⁴⁹ nicht schaffen.

⁵⁰ Ninkarrak^a, ⁵¹ die Tochter Anus, ⁵⁴ die in Ekur[■] ⁵³ Gutes für →

LI 24 a) Nergal war der Gott der Unterwelt. Vgl. zu ihm auch WM, S. 109f.

41 a) Oder: Fürstin.

48 a) Oder: er.

50 a) Zu der Heilgöttin Ninkarrak, deren sumerischer Name nicht sicher gedeutet ist, vgl. WM, S. 78.

mich ⁵² spricht, ⁵⁵ möge eine schwere Krankheit, ⁵⁶ einen bösen Krankheitsdämon, ⁵⁷ eine schmerzliche Wunde, ⁵⁸ die nicht abheilt, ⁵⁹ deren Wesen kein Arzt ⁶⁰ erkennt, ⁶² die er nicht ⁶¹ mit Verbänden ⁶² zur Ruhe bringt, ⁶³ die wie ein tödlicher Biß nicht ausgerissen werden kann, ⁶⁴ in seinen Gliedern ⁶⁵ ihm hervortreten lassen; ⁶⁶ bis sein Leben ⁶⁷ erlischt, ⁶⁸ möge er wegen seiner Manneskraft ⁶⁹ immerfort jammern.

⁷⁰ Die großen Götter ⁷¹ des Himmels ⁷² und der Erde, ⁷³ die Anunnaku ⁷⁴ in ihrer Gesamtheit, ⁷⁵ der Schutzgott des Tempels ⁷⁶ und das Ziegelwerk von Ebabbara ⁷⁷ mögen ihn selbst, ⁷⁸ seine Nachkommenschaft, ⁷⁹ sein Land, seine Truppen, ⁸⁰ seine Leute ⁸¹ und sein Heer ⁸³ mit einem unheilvollen ⁸² Fluch ⁸³ verfluchen; ⁸⁵ mit diesen ⁸⁴ Flüchen ⁸⁶ möge Enlil ⁸⁷ durch seinen Ausspruch, ⁸⁸ der nicht geändert werden kann, ⁸⁹ ihn verfluchen, ⁹⁰ und (die Flüche) mögen eilends ⁹¹ ihn erreichen.

Rykle Borger Die mittellassyrischen Gesetze

Die Tontafeln, die die mittellassyrischen Gesetze enthalten, wurden in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg von deutschen Archäologen in der Stadt Assur ausgegraben. Sie stammen aus der Regierungszeit Tiglatpilesers I. (1115–1076 v. Chr.). Ein fragmentarisches Duplikat zur Tafel A wurde in Ninive gefunden. Die Keilschrifttexte aus Assur sind publiziert worden von O. Schroeder: Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhalts, Leipzig 1920, Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 143, und von E. Weidner, AfO 12 (1937–1939), S. 46–54. Die gebräuchlichste Edition mit juristischem Kommentar haben G. R. Driver und J. C. Miles vorgelegt: The Assyrian Laws, Oxford 1935, in der jedoch die Umschrift veraltet ist. Auszüge aus der Tafel A in moderner Umschrift bei R. Borger: Babylonisch-assyrische Lesestücke, 2. Aufl., Rom 1979, S. 54–58 und 127–129 (1. Aufl., Rom 1963, S. 50–53 und 108–110). Eine Übersetzung mit juristischem Kommentar bietet G. Cardascia: Les lois assyriennes, Paris 1969. Vgl. auch die Übersetzungen in AOT², S. 180 ff. (Tafel A), und ANET¹⁻³, S. 180 ff. (Tafel A, B, C+G, E, F, K, L, M, N und O), sowie R. Haase: Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung, 2. Aufl., Wiesbaden 1979, S. 92 ff. (Tafel A, B, C+G, F, M, N und O). Zur Fachliteratur vgl. HKL I, S. 474 f. und 612; II, S. 257 f. und 314. Zur Einführung vgl. V. Korošec: Keilschriftrecht (HO I, E III, Leiden 1964), S. 151 ff. Die mittellassyrischen Gesetze haben nicht das literarische Niveau des Codex Hammurapi. Sie sind oft schwer verständlich.

Zum Verständnis der Größenordnung der Gewichtseinheiten vgl. die Angaben auf S. 32 f.
Die folgende Übersetzung hält sich an Tafel A.